

ANALYSE DER FH-AUSBILDUNGSVERTRÄGE

der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und
Ombudsstelle für Studierende



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: *Österreichische Hochschüler_innenschaft, Referat für Fachhochschulangelegenheiten und Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)*

Postadressen:

Österreichische Hochschüler_innenschaft: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Ombudsstelle für Studierende: Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Redaktion: Österreichische Hochschüler_innenschaft und Ombudsstelle für Studierende

Rechtliche Analyse: CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH, beauftragt von der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und der Ombudsstelle für Studierende

Illustrationen: Ombudsstelle für Studierende

Grafische Gestaltung und Satz: Österreichische Hochschüler_innenschaft

Herstellung: Österreichische Hochschüler_innenschaft und Ombudsstelle für Studierende

Erscheinungsort und Datum: Wien, Oktober 2020

Redaktions- und Verlagsanschrift: Sabine Hanger, Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Taubstummengasse 7-8, 1040 Wien

Alle Angaben sind sorgfältig bearbeitet und erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung des Autor_innenteam(s) ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM	2
VORWORT	4
GRUNDLAGEN DER RECHTLICHEN ANALYSE	6
RECHTLICHE BEURTEILUNG DES AUSBILDUNGSVERTRAGS	22
STUDIENRECHT	22
<i>Umgesetzt</i>	22
<i>Nicht umgesetzt</i>	27
KONSUMENTENSCHUTZ	39
<i>Allgemeine Klauseln</i>	39
<i>Umgesetzte Klauseln</i>	40
<i>Nicht umgesetzte Klauseln</i>	44
IMMATERIALGÜTERRECHTE UND URHEBERRECHTE.....	51
<i>Umgesetzte Klauseln</i>	51
<i>Nicht umgesetzte Klauseln</i>	58
SONSTIGES.....	68
<i>Allgemeine Schlichtungsstelle</i>	68
<i>Umgesetzte Klauseln</i>	70
<i>Nicht umgesetzte Klauseln</i>	71
DIAGRAMME.....	75

VORWORT

Oberste Priorität der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist die umfassende Vertretung aller Studierenden in Österreich. Besonders in Hochschulbereichen, wie dem Fachhochschulsektor, in denen der gesetzliche Schutz der Studierenden nicht umfangreich ausgestaltet ist, ist eine weitreichende Analyse der bestehenden Rechte und Pflichten von Studierenden notwendig.

Das Fachhochschulstudiengesetz, die gesetzliche Grundlage aller FH-Studiengänge, weist diverse Lücken auf, welche dazu führen können, dass Studierende sich privatrechtlich unwissentlich in benachteiligende Situationen begeben. Durch mangelnden Informationspolitik seitens der Fachhochschulen und, in manchen Fällen, Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen, ist Studierenden oft nicht bewusst welche Rechte und Pflichten sie mit der Unterschrift der Ausbildungsverträge eingehen.

Aufgrund dessen hat sich die Österreichische Hochschüler_innenschaft dazu entschieden in Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle für Studierende eine rechtliche Analyse der Österreichischen Ausbildungsverträge im Fachhochschulbereich ins Leben zu rufen. Geprüft wurden die Ausbildungsverträge durch CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH.

Da es sich um eine umfassende Analyse unterschiedlicher rechtlicher Belangen handelt, wurden zwei unterschiedliche Analysen der FH Ausbildungsverträge veröffentlicht. In der vorliegenden Langversion wird ein Fokus auf Analysen des Zivilrechts, Immaterialgüterrechts und des öffentlichen Studienrechts gelegt.

Diese Analyse soll als Anstoß dazu dienen in Zukunft, Ausbildungsverträge an Fachhochschulen, fair, offen und transparent für alle Beteiligten zu gestalten

Patricia Lang
Referentin für Fachhochschulangelegenheiten der Österreichischen
Hochschüler_innenschaft

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 31 HS-QSG für den institutionalisierten Dialog mit den hochschulischen Anspruchsgruppen hat die Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der Fachhochschule Vorarlberg, der Arbeiterkammer Wien, der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK), der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH), der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) und der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz (ÖPUK) zwei einschlägige Fachtagungen in Dornbirn und in Wien zum Thema „Bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ veranstaltet.

Seit den beiden Tagungen sind Ist-Erhebungen zu bestehenden Regelungen und Informationen in Bezug auf FH-Ausbildungsverträge und auf FH-Studien- und Prüfungsordnungen getätigt worden. Bei den Recherchen sind vor allem die Themen Kosten (Studienbeiträge, Sachmittelbeiträge, Kautionen), Studienangebot, Transparenzgebot, Gerichtsstandvereinbarung, salvatorische Klausel, Urheberrecht, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte im Mittelpunkt des Interesses gestanden.

Die Erstellung des Gutachtens erfolgte auf Grundlage der Ausbildungsverträge aus 2017/18, die Analyse der Rückmeldungen auf den Ausbildungsverträgen des Studienjahres 2019/20.

Die Ergebnisse liegen vor, die Analyse der Ausbildungsverträge, die in dieser Publikation veröffentlicht werden, wurde durch CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH durchgeführt.

Die Rückmeldungen und Stellungnahmen der Fachhochschulen auf die Analysen waren durchwegs konstruktiv und positiv. Im Bericht ist ersichtlich, welche Überarbeitungen bereits von den Fachhochschulen in den Ausbildungsverträgen durchgeführt worden sind. Die eingelangten Stellungnahmen sind im Bericht nicht enthalten.

Dr. Josef Leidenfrost, MA
Leiter der Ombudsstelle für Studierende

GRUNDLAGEN DER RECHTLICHEN ANALYSE

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Dokument stellt zunächst allgemein die öffentlich-rechtlichen, datenschutzrechtlichen, zivilrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Eckpunkte für Ausbildungsverträge, die zwischen Fachhochschul-Erhaltern und präsumtiven Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen abgeschlossen werden sollen, dar. Anschließend wird der konkrete Ausbildungsvertrag der Fachhochschule auf Basis dieser Ausführungen analysiert, dessen Inhalt im Anhang vollständig wiedergegeben wird.

2. Vorgaben des öffentlichen Rechts

2.1 FHStG

Aus dem Fachhochschul-Studiengesetz¹ ergibt sich zunächst – wenn auch nur indirekt –, dass das Verhältnis zwischen der Fachhochschule und ihren Studierenden nicht öffentlichrechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur ist. Die Zulassung zum Studium erfolgt nicht durch Bescheid, sondern durch zivilrechtlichen Vertrag.²

Zu demonstrativen oder fakultativen Inhalten der Ausbildungsverträge normiert das FHStG nichts. Verpflichtende Vertragsinhalte können sich nur indirekt aus dem FHStG ergeben. So gestattet § 4 Abs 8 FHStG, Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen. Werden Zusatzprüfungen nach der Studienzulassung abverlangt, müssen diese im Ausbildungsvertrag vorgeschrieben werden.

Gleiches gilt für die Absolvierung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 5 Abs 12 FHStG) und der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens (§ 11 FHStG) nach Abschluss des Ausbildungsvertrags. § 2 Abs 2 FHStG ermächtigt die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, von Studierenden einen Studienbeitrag „in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester“ einzuheben.³ § 14 FHStG erlaubt es Studierenden, eine Unterbrechung des Studiums zu beantragen.

¹ Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG). BGBl 340/1993 idF BGBl I 31/2018, im Folgenden kurz: FHStG.

² Ständige Rechtsprechung, vgl nur VwGH 28.06.2010, 2010/10/0126; VfGH 05.12.2013, B 572/2013, VfSlg 19.823; OGH 26.02.2014, 9 Ob 1/14h; OGH 06.06.2016, 17 Os 6/16k.

³ Siehe zum Lehrgangsbeitrag für außerordentliche Studierende § 9 Abs 4 FHStG.

Ausdrücklich geregelt ist, dass die Ausbildungsverträge keine Gebühren für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens (§ 11 Abs 2 FHStG) sowie keine Einhebung von pauschalisierten Kostenbeiträgen für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen (§ 2 Abs 4 FHStG), vorsehen dürfen.

Die wesentlichen Ziele von Fachhochschul-Studiengängen (§ 3 Abs 1 FHStG) können als Auslegungshilfe in die Präambel des Ausbildungsvertrags aufgenommen werden. Ein leitender Grundsatz für Fachhochschul-Studiengänge besagt, im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt (§ 3 Abs 2 Z 3 FHStG). Ein Fachhochschulstudium ist außerdem so zu gestalten, dass es in der festgelegten Studienzeit abgeschlossen werden kann (§ 3 Abs 2 Z 4 FHStG).

Nach § 3 Abs 2 Z 7 FHStG sind dem Studierenden die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen jährlich, jedenfalls bei seinem Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen. Die Lehrveranstaltungen sind einer Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen (§ 3 Abs 2 Z 9 FHStG). Eine Prüfungsordnung ist festzulegen (§ 3 Abs 2 Z 5 FHStG), darin sind die Anerkennung gleichwertiger, positiv abgelegter Prüfungen (§ 12 FHStG), allgemeine Prüfungsmodalitäten (§ 13 FHStG), mündliche (§ 15 FHStG) sowie abschließende Prüfungen (§ 16 FHStG), die Leistungsbeurteilung (§ 17 FHStG), die Prüfungswiederholung (§ 18 FHStG), Abschlussarbeiten (§ 19 FHStG), die Ungültigerklärung von Prüfungen sowie wissenschaftlichen Arbeiten (§ 20 FHStG) und den Rechtsschutz gegen negativ beurteilte Prüfung (§ 21 FHStG) zu regeln.

All diese Inhalte sind allenfalls in den Ausbildungsverträgen zu regeln bzw in diesen für verbindlich zu erklären. Dazu auch Hauser:

„Üblicherweise werden in derartigen Ausbildungsverträgen die Bezeichnungen der Vertragspartner, die Bezeichnung des jeweiligen Studiengangs, die Dauer der Ausbildung, Folgen bei Vertragsverletzung, Gerichtsstand sowie Ort und Datum des Vertragsabschlusses festhalten [...]. Als wesentliche Erhalter-Pflichten können das Erbringen der studienspezifischen Lehre sowie die Ermöglichung der diskriminierungsfreien Teilnahme daran gesehen werden [...]. Zu den Hauptvertragspflichten der/des Studierenden wird jedenfalls die ordentliche Erbringung der Studierleistungen im Rahmen des jeweiligen Curriculums und der Prüfungsordnung zu sehen sein; insb ist [...] vom

Bestehen einer entsprechenden Teilnahmespflicht an den Lehrveranstaltungen auszugehen [...]. Sofern der Erhalter von der Möglichkeit Gebrauch macht, [...] Studienbeiträge einzuheben, ist dies im Ausbildungsvertrag zu verankern. Häufig finden sich in den Studienverträgen auch weitere Regelungen, wie zB die vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, die Vereinbarung einer Schiedsklausel für Streitfälle oder etwa auch betreffend die Zuordnung bzw Verwertung von Rechten an im Rahmen des Studiums geschaffenen immateriellen Gütern".¹

Keine verpflichtenden Inhalte von Ausbildungsverträgen finden sich im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz⁴ und der FH-Gesundheits- und Krankenpflege- Ausbildungsverordnung⁵ oder im MTD-Gesetz⁶ und der FH-MTDAusbildungsverordnung.⁷

Sowohl im FHStG, als auch in den Akkreditierungsverordnungen ist davon die Rede, dass für die Finanzierung auslaufender Studiengänge Vorsorge zu treffen ist (§ 17 Abs 4 lit a FHStG). Lediglich im Hinblick auf gemeinsame Studienprogramme bestimmt § 3 Abs 2 Z 10 FHStG, dass die Möglichkeit zum Abschluss binnen angemessener Frist, „jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern“ gegeben sein muss. Es ist davon auszugehen, dass Vertragsklauseln, die im Falle des Auslaufens ein sofortiges Auflösungsrecht vorsehen, rechtswidrig sind.

2.2 HS-QSG.

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz sieht sowohl die Akkreditierung der Fachhochschul-Einrichtung (§ 23 Abs 3 HS-QSG) als auch der Fachhochschul-Studiengänge vor (§ 23 Abs 4 HS-QSG).

Weder die gesetzlich festgelegten Prüfbereiche noch die auf der Grundlage des § 23 Abs 5 HS-QSG erlassene Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung⁸ normieren Vorgaben hinsichtlich der Inhalte der Ausbildungsverträge. Die FH-AkkVO bestimmt lediglich im Rahmen der Akkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs (Programmakkreditierung), dass die

⁴ Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl. I 108/1997 idF BGBl. I 37/2018, im Folgenden kurz: GuKG.

⁵ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Fachhochschul- Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung), BGBl. II 200/2008, im Folgenden kurz: FHGuK- AV.

⁶ Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. 460/1992 idF BGBl. I 37/2018, im Folgenden kurz: MTD-Gesetz.

⁷ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul- Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FHMTD- Ausbildungsverordnung), BGBl. II 2/2006, im Folgenden kurz: FH-MTD-AV.

⁸ Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015, im Folgenden kurz: FH-AkkVO.

Fachhochschul-Einrichtung öffentlich leicht zugängliche Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung stellt (§ 17 Abs 1 lit p FH-AkkVO).

2.3 HSG

Aus dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014⁹ ergibt sich indirekt die Verpflichtung des Erhalters von Fachhochschul-Studiengängen, sicherzustellen, dass die Studierenden den Studierendenbeitrag fristgerecht an den Erhalter überweisen.

Nach § 38 Abs 4 HSG ist die Einhebung bzw Einzahlung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (§ 38 Abs 6 HSG) von der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges in geeigneter Weise durchzuführen und zu überprüfen. Die Weiterleitung der bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Sonderbeiträge an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat spätestens am 31. Jänner, am 30. April, am 31. August und am 30. November eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Einhebung des Studierendenbeitrags durch die Bildungseinrichtungen stellt „eine wichtige Aufgabe“ der jeweiligen Leiter der Bildungseinrichtungen dar.¹⁰

Nicht geregelt ist, was eine geeignete Überprüfung der Einzahlung des Studierendenbeitrags darstellt. „Zweckmäßigerweise wird die Zulassung an die Entrichtung dieses Beitrages zu knüpfen sein.“¹¹ Mangels Zulassung wird bei Fachhochschul-Studiengängen die Pflicht zur Überweisung des Studierendenbeitrags zweckmäßigerweise im Ausbildungsvertrag zu regeln sein. Unterlässt der Erhalter des Fachhochschul-Studienganges die Kontrolle der Einhebung, sind Schadenersatzansprüche seitens der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft denkbar.¹²

4. Vorgaben des Zivilrechts

Der zwischen den Fachhochschulen und den Studierenden geschlossene Ausbildungsvertrag stellt zivilrechtlich einen Vertrag *sui generis*, der ein Dauerschuldverhältnis begründet, dar.¹³ Dementsprechend sind bei der Ausgestaltung von Ausbildungsverträgen diverse einschlägige zivilrechtliche Bestimmungen zu beachten.

⁹ Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl I 45/2014 idF BGBl I 31/2018, im Folgenden kurz: HSG.

¹⁰ ErlRV 1258 BlgNR 25. GP, 7.

¹¹ Huber, ÖH-Recht7 (2017) § 38 Anm 7.

¹² Huber, ÖH-Recht7 (2017) § 38 Anm 8.

¹³ Grimberger/Mölk, Rechtliche Rahmenbedingungen von Ausbildungsverträgen an Privatuniversitäten; Studierendenrechte an Fachhochschulen und Privatuniversitäten im Wandel. N@HZ 2016, SNr 15.

Zivilrechtliche Bestimmungen, die für Ausbildungsverträge an Fachhochschulen relevant sind oder sein können, finden sich vor allem im ABGB, im KSchG und im FAGG.

Bei Ausbildungsverträgen, die letztlich einseitig von den Fachhochschulen vorgegeben und hundert- oder tausendfach verwendet werden, handelt es sich um Vertragsformblätter¹⁴, die daher auch der AGB-Prüfung standhalten müssen.

Zu beachten ist überdies, dass Studierende im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages Konsumenten im Sinne des KSchG sind, während die Fachhochschulen als Unternehmer zu qualifizieren sind, für die der Abschluss eines Ausbildungsvertrags zum Betrieb ihres Unternehmens gehört,¹⁵ wodurch die Privatautonomie hier zusätzlich eingeschränkt ist.

Nachstehend werden jene zivilrechtlichen Bereiche und zugehörigen Bestimmungen aufgelistet, deren Berührung durch die Ausbildungsverträge wahrscheinlich ist. Die durch sie gesetzten Grenzen der Privatautonomie sind somit bei der konkreten Ausgestaltung der Ausbildungsverträge jedenfalls besonders zu berücksichtigen.

4.1 Gesetz- und Sittenwidrigkeit

Eine Schranke der Privatautonomie stellt § 879 Abs 1 ABGB dar, wonach ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Diese Bestimmung soll einen Missbrauch der Privatautonomie vermeiden. Vereinbarungen, die gegen inländische Gesetze im materiellen Sinn verstoßen, sind demnach in jedem Fall nichtig.

Der Ausdruck „Gesetz- und Sittenwidrigkeit“ bezieht sich sowohl auf Verträge, deren Inhalt als solcher unerlaubt ist, als auch auf Konstellationen, in denen etwas, das an sich erlaubt ist, nicht zum Gegenstand rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen gemacht werden darf. Unter das Verbot der Sittenwidrigkeit fällt es auch, wenn mit einer bestimmten Leistung kein Entgeltversprechen verknüpft werden darf, oder wenn das Ziel oder der Zweck des Geschäfts unzulässig ist.

Sittenwidrigkeit kann auch vorliegen, wenn die Umstände des Vertragsabschlusses das Geschäft als solches unzulässig erscheinen lassen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein auffallendes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt, das auf die Übermacht eines Vertragspartners zurückzuführen ist.¹⁶ Diesen Fall adressiert auch der Tatbestand des § 879 Abs 2 Z 4 ABGB (Verbot von Wucher) ausdrücklich. Denn obwohl dem österreichischen Zivilrecht ein grundsätzliches Gebot der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung fremd ist¹⁷, sind

¹⁴ Zum Begriff des Vertragsformblattes vgl etwa *Rummel in Rummel/Lukas*, ABGB4 § 864a Rz 1; *Graf in Kleteč ka/Schauer*, ABGB-ON1.04 § 864a Rz 2.

¹⁵ Zum Begriff des Konsumenten und des Unternehmers im Sinne des KSchG vgl § 1 KSchG.

¹⁶ *Krejci in Rummel/Lukas*, ABGB4 § 879 Rz 11 mwN.

¹⁷ Vgl dazu *Krejci in Rummel/Lukas*, ABGB4 § 879 Rz 98.

bestimmte Äquivalenzstörungen unzulässig. Neben der genannten Bestimmung des Wucher ist hier das Verbot der Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*, §§ 934 ff ABGB) und das Verbot der gröblichen Benachteiligung durch in AGB enthaltene Nebenbestimmungen¹⁸ zu nennen.

Als Anhaltspunkt, ob eine Vertragsbestimmung sittenwidrig ist, können etwa das Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, also das Rechtsgefühl „*aller billig und gerecht Denkenden*“¹⁹ sowie die natürlichen Rechtsgrundsätze herangezogen werden.

Sittenwidrige Vereinbarungen können höchst unterschiedliche Bereiche betreffen und gibt es unzählige Beispiele für Sittenwidrigkeit, sodass hier nur einige wenige exemplarisch genannt werden können, wobei dies nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen ist: Zu erwähnen wären etwa ein Vorausverzicht auf die Anfechtung eines Vertrages wegen List oder Wucher, Abreden, die den Vertragspartner gänzlich der Fremdbestimmung des anderen ausliefern oder der Ausschluss jedweder Haftung. Auch übermäßige Konventionalstrafen oder übermäßige Stornogebühren können sittenwidrig sein.

Der Verstoß eines Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten wird gemäß § 879 Abs 1 ABGB mit Nichtigkeit sanktioniert. Diese tritt in jenem Umfang ein, den der Zweck der Gebotsnorm gebietet.²⁰ Auch das FHStG ist eine solche Gebotsnorm, weshalb ein Verstoß eines Vertrages gegen Bestimmungen des FHStG ebenfalls Nichtigkeit begründen kann.

Denkbar sind Konstellationen, die zu einer absoluten Nichtigkeit führen, und auch solche, die nur relative Nichtigkeit begründen. Absolute Nichtigkeit tritt vor allem bei Verstößen gegen Gesetze ein, die dem Schutz der Allgemeininteressen, sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen.²¹

Relative Nichtigkeit liegt vor, wenn sich nur bestimmte Vertragspartner auf die Nichtigkeit berufen dürfen, nämlich dann, wenn eine Schutznormverletzung vorliegt, die ausschließlich zugunsten eines bestimmten Vertragspartners besteht.²²

Bei den Rechtsfolgen ist weiters – abhängig vom Normzweck – zwischen Teil- und Gesamtnichtigkeit des Vertrages zu unterscheiden. Die Nichtigkeit tritt im Regelfall *ex tunc* (von Anfang an) ein, was insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, die sich schon im Erfüllungsstadium befinden, zu Problemen führen kann. Bei Verstößen von Dauerschuldverhältnissen gegen „minder gravierende Normzwecke“ kann daher auch *ex-nunc*-Wirkung (ab jetzt) der Nichtigkeit greifen.²³

¹⁸ Zu den Einschränkungen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ausbildungsverträge als AGB einzustufen sind, vgl unten, 4.3.

¹⁹ Krejci in Rummel/Lukas, ABGB4 § 879 Rz 47.

²⁰ Krejci in Rummel/Lukas, ABGB4 § 879 Rz 509 mwN.

²¹ Graf in Kleteč ka/Schauer, ABGB-ON1.04 § 879 Rz 4.

²² Krejci in Rummel/Lukas, ABGB4 § 879 Rz 511.

²³ Krejci in Rummel/Lukas, ABGB4 § 879 Rz 515.

4.2 Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes

Auch das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) enthält zahlreiche Bestimmungen, die beim Abschluss von Ausbildungsverträgen zu beachten sind. Der Abschluss von Ausbildungsverträgen gehört, wie bereits erwähnt, zum Betrieb des Unternehmens der Fachhochschulen.²⁴ Diese sind daher als Unternehmer zu qualifizieren, während es sich bei den Studierenden, mit denen der Vertrag abgeschlossen wird, um Konsumenten handelt.²⁵

Das Konsumentenschutzgesetz zielt darauf ab, den typischerweise „unterlegenen“ Konsumenten als schwächeren Vertragspartner gegenüber dem Unternehmer zu schützen und die Ungleichgewichtslage zu beseitigen. Dementsprechend enthält das KSchG zahlreiche Bestimmungen, von denen nicht zulasten des Konsumenten abgewichen werden kann, die also einseitig zwingend sind.²⁶

Eine Besonderheit bei Verträgen, die dem KSchG unterliegen, sind besondere Rücktrittsrechte. So ist es dem Verbraucher gemäß § 3 KSchG möglich, sich bei so genannten „Haustürgeschäften“ selbst nach Zustandekommen des Vertrages – binnen 14 Tagen – auch ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zu lösen.

Diese Bestimmung ist dann anwendbar, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers, noch auf einem von diesem benützten (Messe- oder Markt-) Stand abgegeben hat.

Die 14-Tages-Frist beginnt zudem erst dann zu laufen, sobald dem Konsumenten eine Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (und die maßgeblichen Fristen) enthält. Mangels Aushändigung einer solchen Urkunde steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für zwölf Monate und 14 Tage ab Vertragsabschluss zu.

Das Rücktrittsrecht beim „Haustürgeschäft“ steht dem Verbraucher jedoch beispielsweise dann nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat²⁷ oder der Vertrag dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) unterliegt, das im Übrigen jedoch ganz ähnliche Bestimmungen enthält.²⁸

²⁴ Selbst Hochschulen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind Unternehmer iSd KSchG, vgl. EuGH 17.05.2018, C-147/16, zu einem Vertrag über die zinslose Teilzahlung der Studiengebühren und des Beitrags für eine Studienreise. Die verfahrensgegenständliche Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen wurde in Österreich insb in § 6 KSchG umgesetzt.

²⁵ Siehe bereits 7 Ob 581/81.

²⁶ Vgl. dazu § 2 Abs 2 KSchG: „Soweit in Vereinbarungen von diesem Hauptstück zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen wird, sind sie unwirksam.“

²⁷ § 3 Abs 3 Z 1 KSchG.

²⁸ Zu den Rücktrittsrechten nach dem FAGG sogleich unten, Punkt 4.4.

Hervorzuheben ist auch, dass die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag nach § 3 KSchG an keine bestimmte Form gebunden ist.

Eine weitere wichtige Bestimmung enthält § 5a KSchG, der die allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Konsumenten festlegt. Davon umfasst sind etwa Informationspflichten hinsichtlich des Preises, Angaben zum Unternehmer, Eigenschaften der (Ware oder) Dienstleistung, etc. Diese Bestimmung ist etwa in Konstellationen zu beachten, in denen die Studierenden mit „versteckten Kosten“ (vgl dazu § 5a Abs 1 Z 3 KSchG) konfrontiert werden, deren Entstehen ihnen bei Vertragsabschluss nicht offen gelegt wurde. Derartige Kosten sind insbesondere dann heikel, wenn sie von den Studierenden investiert werden müssen, um das Studium abschließen zu können (zu denken wäre etwa an Pflichtexkursionen, die beträchtliche Kosten verursachen). Die Gesamtkosten des Studiums sind daher jedenfalls vor Vertragsabschluss offen zu legen und die entsprechende Information muss klar und verständlich sein, zumal hier ein besonderes Transparenzgebot gilt.²⁹ Wenn der Gesamtpreis nicht von Beginn an genau kalkuliert werden kann, sind die für die Preisbildung wesentlichen Umstände darzulegen. Ein Verstoß des Unternehmers gegen diese Bestimmung ist einerseits verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert,³⁰ andererseits führt ein Verstoß gegen Informationspflichten zu zivilrechtlichen Konsequenzen. In Betracht kommt hier die Nichtigkeit des Vertrages wegen Dissens, wenn über wesentliche Vertragspunkte – und der Preis ist etwa als solcher anzusehen – nicht aufgeklärt wurde, Vertragsanfechtung- oder Vertragsanpassung wegen Irrtums, Gewährleistungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche aufgrund der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten.³¹

In § 6 Abs 1 KSchG ist zudem geregelt, welche Vertragsbestandteile „im Sinn des § 879 ABGB“ für den Verbraucher nicht verbindlich sind. Für den Verbraucher nicht verbindlich wären etwa – um nur einige Beispiele zu nennen – Vertragsbestimmungen, nach denen sich der Unternehmer „eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während deren er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist“. Für den Verbraucher nicht verbindlich wäre auch eine Regelung, die eine Erklärungsfiktion vorsieht (sofern der Verbraucher nicht zuvor auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde und zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat). Auch Zugangsfiktionen oder die Vereinbarung einer strengeren Form als der Schriftform für die Abgabe von Erklärungen sind gegenüber dem Verbraucher nicht verbindlich. Dem Verbraucher kann zudem auch keine Beweislast auferlegt werden, die ihn nach dem Gesetz nicht trifft.

²⁹ Löwenthal/Philadelphly in Keiler/Klauser (Hg), VerbrR § 5a KSchG Rz 5.

³⁰ Vgl dazu § 32 Abs 1 Z 1 lit a KSchG, wonach eine Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00 bedroht ist.

³¹ Löwenthal/Philadelphly in Keiler/Klauser (Hg), VerbrR § 5a KSchG Rz 11.

Der in § 6 Abs 1 KSchG enthaltene Klauselkatalog zählt somit demonstrativ Vertragsbedingungen auf, die selbst dann nicht gelten, wenn sie in AGB vereinbart oder sogar im Einzelnen ausverhandelt wurden.

Nach § 6 Abs 2 KSchG sind auch bestimmte weitere Vertragsbestimmungen für den Verbraucher dann nicht verbindlich, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen mit dem Verbraucher ausverhandelt wurden. Davon, dass Bestimmungen von Ausbildungsverträgen „im Einzelnen“ mit Studierenden ausverhandelt werden, wird im Regelfall nicht auszugehen sein, weshalb auch diese Bestimmung höchst relevant ist. Umfasst von § 6 Abs 2 KSchG sind beispielsweise Vertragsbestimmungen, bei denen der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann, der Unternehmer seine Leistung einseitig ändern kann oder dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, seine Pflichten an einen (im Vertrag nicht genannten) Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen.

Weiters ist bei der Verwendung von Schiedsklauseln Vorsicht geboten. Denn auch eine Schiedsklausel ist für einen Verbraucher nur dann verbindlich, wenn diese im Einzelnen ausverhandelt wurde, wofür wiederum den Unternehmer die Beweislast trifft.³² Zudem können Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten geschlossen werden.³³

Bei der Frage nach dem zuständigen Gericht im Falle von Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag ist zudem § 14 KSchG zu beachten: Demnach können Verbraucher, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Inland haben, nur dort (in jenem Sprengel) geklagt werden, wo sich dieser Wohnsitz/gewöhnliche Aufenthalt befindet.

Auch die EuGVVO enthält Bestimmungen, die für die Frage der Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus Ausbildungsverträgen relevant sein können: Eine Verbrauchersache liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn die Fachhochschule im Wohnsitzstaat des Studierenden eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit anbietet. Dies wird regelmäßig mit der Durchführung des Studienbetriebs oder durch Informationen und Anmeldeöglichkeiten auf der Homepage der FH in deutscher und englischer Sprache geschehen.³⁴ So kann ein Verbraucher gegen seinen Vertragspartner entweder in jenem Staat Klage erheben, in dem der Unternehmer seinen (Wohn-) Sitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.³⁵ Der Unternehmer kann den Verbraucher jedoch nur vor den Gerichten des Mitgliedsstaates klagen,

³² § 6 Abs 2 Z 7 KSchG.

³³ § 617 ZPO.

³⁴ Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO spricht nämlich auch davon, dass der Vertragspartner eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit „auf irgendeinem Wege“ auf den Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, „oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedsstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt“.

³⁵ Art 18 Abs 1 EuGVVO.

in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.³⁶ Eine davon abweichende Vereinbarung ist nur möglich, wenn diese nach Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, wenn dem Verbraucher die Befugnis zukommt, andere Gerichte anzurufen oder wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die FH und der Student im selben Mitgliedstaat Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaates begründen, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Mitgliedstaates nicht zulässig ist.³⁷

4.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vertragsformblätter

Wie eingangs bereits erwähnt, sind die Ausbildungsverträge der Fachhochschulen, die (einseitig) von diesen vorgegeben und massenhaft verwendet werden, als Vertragsformblätter oder Allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen.

Dementsprechend sind bei ihrer Ausgestaltung auch die einschlägigen Bestimmungen des ABGB und des KSchG zu beachten.

Zunächst betrifft dies § 864a ABGB, wonach *„Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat“ nicht Vertragsbestandteil werden, „wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen“*. Es handelt sich dabei um die Geltungskontrolle, die sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmern gilt und sich auf Haupt- als auch auf Nebenleistungen des Vertrages bezieht. Mit „Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts“ sind überraschende Klauseln gemeint, wobei es dabei auf den redlichen Verkehr ankommt.³⁸ Es können jedoch auch Klauseln ungewöhnlichen, nachteiligen Inhalts Vertragsgegenstand werden, wenn der Verwender der AGB nach den Umständen damit rechnen durfte, dass sein Vertragspartner die Klauseln zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.³⁹ Ist jedoch § 864a ABGB erfüllt, so wird die verwendete nachteilige Bestimmung ungewöhnlichen Inhalts nicht vereinbart – der Vertrag gilt also ohne sie.

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle vor.⁴⁰ Eine Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen sieht § 879 Abs 3 ABGB vor. Nach dieser Bestimmung ist *„eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt [...] jedenfalls*

³⁶ Art 18 Abs 2 EuGVVO.

³⁷ Art 19 EuGVVO.

³⁸ Rummel in Rummel/Lukas, ABGB4 § 864a Rz 19.

³⁹ Rummel in Rummel/Lukas, ABGB4 § 864a Rz 28.

⁴⁰ Dies entspricht der std Rsp des OGH, vgl etwa 8 Ob 93/08x; 7 Ob 131/17s; 1 Ob 638/94; RIS-Justiz RS0037089.

nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt."
Es handelt sich hier um eine spezielle Form der – oben bereits dargestellten – Sittenwidrigkeitskontrolle, die sich auf Nebenleistungen des Vertrages bezieht. Auch § 879 Abs 3 ABGB ist sowohl auf Verbraucher, als auch auf Unternehmeranzuwenden.

Darüber hinaus ist im Bereich der Ausbildungsverträge das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG beachtlich. Das Transparenzgebot greift, wenn der Vertragspartner des AGB-Verwenders Verbraucher ist, was bei Ausbildungsverträgen der Fall ist. Das Transparenzgebot besagt, dass *„eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung [...] unwirksam [ist], wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist“*. Damit soll vermieden werden, dass Klauseln verschleiert, unverständlich oder schlicht mehrdeutig formuliert werden. Entsprechend dem Transparenzgebot ist eine Klausel dann unwirksam, wenn es dem AGB-Verwender möglich wäre, die Klausel deutlicher und transparenter zu gestalten. Der AGB-Verwender soll somit dazu angehalten werden, sich nicht intransparenter, schwer verständlicher Klauseln in der Hoffnung, dass der Vertragspartner diese nicht versteht, zu bedienen.

4.4 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

Ein weiterer Bereich, der bei der Ausgestaltung von Ausbildungsverträgen zu beachten ist, ist das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG). Das FAGG gilt für Verträge, die zwischen Unternehmern und Verbrauchern im Wege des Fernabsatzes und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Ein Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrages ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden. Dies kann im Bereich der Fachhochschul-Ausbildungsverträge vor allem dann der Fall sein, wenn eine Anmeldung zu einem bestimmten Studiengang etwa elektronisch (über die Website der Bildungseinrichtung, über Formulare udgl) erfolgt.

Die besonderen Rechte, die das FAGG dem Konsumenten gewährt, ebenso wie die Pflichten, die es dem Unternehmer auferlegt, sind auch dann zu beachten, wenn der Verbraucher selbst das Geschäft angebahnt hat.⁴¹

⁴¹ Darin liegt ein Unterschied zum Haustürgeschäft nach KSchG.

Das FAGG enthält zunächst – ähnlich dem KSchG⁴² – einerseits eine Aufzählung diverser Informationspflichten des Unternehmers.⁴³ Auch ein besonderes Rücktrittsrecht ist im FAGG statuiert: Demnach kann der Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.⁴⁴ Begründet wird dies im Bereich des Fernabsatzes mit dem Vorliegen einer besonderen Informationsasymmetrie zulasten des Verbrauchers, der bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz grundsätzlich nicht persönlich beraten wird. Der Unternehmer, der sich der Möglichkeit eines Vertragsabschlusses im Wege des Fernabsatzes bedient, ist verpflichtet, den Verbraucher über das Bestehen des Rücktrittsrechts zu informieren, wofür er eine Muster-Widerrufsbelehrung⁴⁵ verwenden kann. Darüber hinaus muss der Unternehmer dem Verbraucher ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung stellen.⁴⁶

Die Verletzung bestimmter Pflichten nach dem FAGG – etwa die Verletzung von Informationspflichten – zieht eine Verwaltungsstrafe nach sich.⁴⁷ Bei Verletzung mancher den Unternehmer nach dem FAGG treffenden Pflichten führt dies sogar zur Vertragskorrektur.⁴⁸ Klärt der Unternehmer den Verbraucher nicht (oder nicht ausreichend) über dessen Rücktrittsrecht auf, so führt dies zur Verlängerung seiner Rücktrittsfrist.⁴⁹

5. Vorgaben des Immaterialgüterrechts

Im Ausbildungsverhältnis sind aus immaterialgüterrechtlicher Sicht zwei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen müssen Studierende die Immaterialgüterrechte an den ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Lernmaterialien beachten. Dabei handelt es sich um gesetzliche Vorgaben, sodass vertragliche Klauseln nur verstärkenden Charakter haben können. Zum anderen können im Ausbildungsvertrag immaterialgüterrechtliche Regelungen für den Fall vorgesehen werden, dass Studierende – zB aufgrund eines (Forschungs-)Projekts, gemeinsamer Arbeiten mit Angehörigen der Bildungseinrichtung odgl – Werke oder Leistungen schaffen, die von sondergesetzlichen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums erfasst werden. In diesem Zusammenhang sind insb das Urheberrecht (UrhG), das Musterrecht (MuSchG/GGM),

⁴² Vgl dazu Punkt 4.2 oben.

⁴³ § 4 FAGG.

⁴⁴ § 11 Abs 1 FAGG.

⁴⁵ Verwendet der Unternehmer die Musterwiderrufsbelehrung, die als Anhang I Teil A dem FAGG angefügt ist, so gelten mit der formulargemäßen Informationserteilung die genannten Informationspflichten als erfüllt, vgl § 4 Abs 3 FAGG.

⁴⁶ § 4 Abs 1 Z 8 FAGG; ein solches Muster findet sich im Anhang I Teil B des FAGG.

⁴⁷ § 19 FAGG.

⁴⁸ So entfallen beispielsweise Lieferkosten, über die der Unternehmer nicht gemäß § 4 Abs 1 Z 18 FAGG informiert hat.

⁴⁹ Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das KSchG, siehe dazu oben, Punkt 4.2.

das Patentrecht (PatG), das Gebrauchsmusterrecht (GMG) und der Halbleiterschutz (HISchG) relevant.⁵⁰

5.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste und Filmkunst.⁵¹ Es entsteht mit dem Realakt der Schöpfung des jeweiligen Werks und ist unter Lebenden grundsätzlich unübertragbar.⁵² Der Urheber kann allerdings an dem Werk Nutzungsrechte einräumen, die als schuldrechtlich wirkende Werknutzungsbewilligung (nicht-exklusiv) oder als dinglich wirkendes Werknutzungsrecht (exklusiv) ausgestaltet sind. Das Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft ist unverzichtbar⁵³. Das Recht zur Urheberbezeichnung kann allerdings abbedungen werden.⁵⁴ Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.⁵⁵

Um einen möglichst reibungslosen Studienbetrieb zu gewährleisten und potenzielle Auseinandersetzungen zu vermeiden, enthalten Ausbildungsverträge bisweilen Regelungen, wonach Studierende – in sachlich angemessenem Umfang – zur Einräumung von Nutzungsrechten an bestimmten, von ihnen etwa unter Nutzung der Ressourcen der jeweiligen Fachhochschule geschaffenen Werken iS des UrhG an den Erhalter der Fachhochschule verpflichtet werden. Allerdings ist es auch denkbar, in den Ausbildungsverträgen die Rechte an von Studierenden geschaffenen Werken und Leistungen grundsätzlich diesen und abweichende Regelungen, zB Sondervereinbarungen, vorzubehalten.

Sog „freie Werknutzungen“, wonach unter bestimmten Voraussetzungen ein Werk auf bestimmte Weise auch ohne Einwilligung des jeweiligen Urhebers genutzt werden darf, greifen grundsätzlich bereits aufgrund des Gesetzes. In manchen Fällen (zB bei nicht abschließend geklärten, auslegungsbedürftigen Fragen) können jedoch vertragliche Klarstellungen empfehlenswert sein. In diesem Zusammenhang ist etwa die in § 42 Abs 6 UrhG geregelte freie Werknutzung für den Unterrichtsgebrauch besonders hervorzuheben: Danach dürfen Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre in

⁵⁰ Da Marken (MSchG) die Funktion als betrieblicher Herkunftshinweis zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen erfüllen müssen, gehen wir davon aus, dass dieses Schutzinstrument iZm Ausbildungsverträgen und dem Fachhochschulbetrieb keine maßgebende Rolle spielt. Im Einzelfall (zB bei der Entwicklung einer Grafik oder eines Slogans, der von der Ausbildungseinrichtung markenmäßig verwendet und als Marke registriert werden soll) kann aber auch dieser Aspekt im Einzelfall relevant und regelungsbedürftig sein.

⁵¹ § 1 UrhG.

⁵² 23 Abs 3 UrhG.

⁵³ § 19 Abs 2 UrhG.

⁵⁴ § 20 UrhG.

⁵⁵ § 11 Abs 1 UrhG.

dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und an die (Schul-)Öffentlichkeit verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen Trägern als Papier und ähnlichen Trägern ist die freie Werknutzung nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig.⁵⁶Nach *Zemann in Kucsko/Handig* ist diese Unterscheidung mit der InfoRL nicht vereinbar. Tatsächlich sei ein eigener (Schul-)Gebrauch zu kommerziellen Zwecken nur unter den (eingeschränkteren) Bedingungen des § 42 Abs 1 UrhG zulässig.⁵⁷ Soweit daher in Ausbildungsverträgen auf die freie Werknutzung nach § 42 UrhG Bezug genommen wird, können klarstellende Präzisierungen zugunsten von Studierenden ratsam sein.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf das – durch die UrhG-Nov 2015 eingeführte – Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge hingewiesen. Diese Regelung ist nach dem Gesetzeswortlaut nur auf „*Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung*“ anwendbar. Studierende sind jedoch grundsätzlich mangels einer arbeitsvertragsrechtlichen Beziehung nicht als Angehörige wissenschaftlichen Personals anzusehen.⁵⁸ Im Einzelfall kann allerdings § 37a UrhG auf Studierende, die ein gesondertes Rechtsverhältnis mit der Forschungseinrichtung eingehen, anwendbar sein. Im Fall von Fachhochschulen mit privater Trägerschaft, die in variabler Höhe öffentliche Mittel beziehen, wäre dabei im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob das in § 37a UrhG gesetzlich festgelegte Kriterium „Angehörige einer – zumindest zur Hälfte – öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung“ erfüllt ist. Damit präsentiert sich das Zweitverwertungsrecht für Angehörige von Forschungseinrichtungen mit privater Trägerschaft und variabler öffentlicher Finanzierung als einigermäßen impraktikabel.⁵⁹

5.2 Musterrecht

Ein Muster (Design) schützt die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insb. aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.⁶⁰ Das Musterrecht wird durch Eintragung in das Musterregister erworben. Es kann frei übertragen werden. Nicht übertragbar ist demgegenüber der

⁵⁶ Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt im Übrigen nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

⁵⁷ *Zemann in Kucsko/Handig*, urheber.recht2 Rz 36 zu § 42 UrhG.

⁵⁸ Vgl *Appl in Kucsko/Handig*, urheber.recht2 Rz 16 zu § 37a UrhG.

⁵⁹ Näheres dazu in *Appl in Kucsko/Handig*, urheber.recht2 Rz 22 zu § 37a UrhG.

⁶⁰ § 1 Abs 2 MuSchG.

(persönlichkeitsrechtliche) Anspruch auf Nennung als Schöpfer.⁶¹ Auf EU-Ebene kann man Muster als sog „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ (GGM) mit Schutzbereich für alle EU-Länder beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eintragen lassen.

Eine ausgewogene Vereinbarung betreffend die Übertragung oder Nutzung von Mustern, die ggfs von Studierenden im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses geschaffen werden, kann damit bei ausgewählten Ausbildungsverträgen⁶² gleichfalls empfehlenswert sein.

5.3 Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Das Patent schützt eine technische Erfindung, die neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sein muss. Das Patentrecht wird erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam. Es kann durch Rechtsgeschäft auf andere übertragen werden.⁶³ Der Erfinder hat einen unübertragbaren Anspruch auf Nennung als Erfinder.⁶⁴ Auf diesen Anspruch kann nicht wirksam verzichtet werden.⁶⁵

Für sog. „Diensterfindungen“⁶⁶ im Rahmen eines Dienstverhältnisses sind im PatG gesetzliche Sonderregelungen vorgesehen. Diese sind zwar mangels einer arbeitsvertragsrechtlichen Beziehung zur Fachhochschule auf Studierende grundsätzlich nicht anzuwenden. Wird aber etwa im Rahmen eines Forschungsprojekts odgl ein gesondertes Rechtsverhältnis mit der Fachhochschule begründet, so können auch diese Bestimmungen relevant werden.

Für im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses zur Fachhochschule von Studierenden gemachte Erfindungen können auch vertragliche Regelungen für „Diensterfindungen“ unter Berücksichtigung der patentrechtlichen Vorschriften und Wertungen vorgesehen werden. Bei solchen Regelungen ist uE in erster Linie danach zu differenzieren, ob die Erfindung „bloß“ faktisch während des Ausbildungsverhältnisses (allenfalls) unter Heranziehung von Fachhochschulressourcen gemacht wurde oder ob ein zusätzliches Rechtsverhältnis zur Fachhochschule besteht (zB aufgrund der Teilnahme an einem bestimmten Forschungsprojekt). Im letzten Fall erscheint es sinnvoll, vor dem jeweiligen Projekt Individualvereinbarungen abzuschließen, die auf die Besonderheiten des betreffenden Projekts oder Auftrags Bedacht nehmen. Für sonstige „freie“ Erfindungen von Studierenden, die – ohne dass ein zusätzliches Rechtsverhältnis mit der Fachhochschule besteht – allenfalls unter Beteiligung von Fachhochschulressourcen gemacht werden, ist es denkbar, dass sich die Fachhochschulen im

⁶¹ § 8 Abs 2 MuSchG.

⁶² Zu denken ist hier an Studiengänge, während derer die Schaffung von Mustern (Designs) denkbar ist.

⁶³ § 33 PatG.

⁶⁴ § 20 Abs 1 PatG.

⁶⁵ § 20 Abs 2 PatG.

⁶⁶ Vgl § 7 Abs 3 PatG.

Ausbildungsvertrag – gegen eine angemessene Vergütung – zumindest ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung sichern. Ein generelles Aufgriffsrecht an solchen Erfindungen wäre demgegenüber wohl zu weitgehend und daher sittenwidrig. Im Einzelfall ist eine Übertragung der Rechte an der Erfindung gesondert schriftlich zu vereinbaren.

Ähnliche Überlegungen gelten aufgrund von § 7 Abs 2 GMG⁶⁷ auch für Gebrauchsmuster, die – als sog. „kleines Patent“ – neu sein und auf einem erfinderischen Schritt beruhen müssen.

5.4 Halbleiterschutz

Gegenstand des Halbleiterschutzes sind Topographien von Halbleitererzeugnissen. Der Schutz kann für dreidimensionale Strukturen mikroelektronischer Halbleiter erlangt werden, sofern sie Eigenart aufweisen. Das Schutzinstrument wird zwar in einzelnen Ausbildungsverträgen ausdrücklich erwähnt. Da es aber nur geringe praktische Bedeutung hat, wird von einer detaillierten Erörterung des HlSchG an dieser Stelle abgesehen. Der Anspruch auf Halbleiterschutz ist übertragbar.⁶⁸ Bei einer Topographie, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder sonst im Auftrag eines anderen geschaffen wurde, steht der Anspruch auf Halbleiterschutz – sofern nichts anderes vereinbart wurde – grundsätzlich dem DG oder AG zu.⁶⁹ Diese Bestimmung kann gegenüber Studierenden ggfs. bei Bestehen eines gesonderten Rechts- oder Auftragsverhältnisses mit der Fachhochschule relevant werden.

⁶⁷ § 7 Abs 2 GMG lautet: Die §§ 6 bis 17 und 19 PatG sind sinngemäß anzuwenden.

⁶⁸ § 3 Abs 4 HlSchG.

⁶⁹ § 3 Abs 2 HlSchG.

RECHTLICHE BEURTEILUNG DES AUSBILDUNGSVERTRAGS

Studienrecht

Umgesetzt

Im nachfolgenden Kapitel erfolgt eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Vertragstexte ohne Angabe der jeweiligen Institutionen mit der darunter stehenden Analyse durch die Rechtsanwaltskanzlei (in kursiver Schrift).

Vertragstext

Spezialisierungen/Wahlpflichtmodule o.Ä.

Weist der Studienplan Wahlmöglichkeiten bzw. Spezialisierungen auf (Vertiefungsrichtungen, Fokusgruppen, Wahlpflichtmodule, Fremdsprachen o.Ä.), sollte die entsprechende Auswahl bzw. Entscheidung wohlüberlegt und in Übereinstimmung mit den beruflichen Zielsetzungen und persönlichen Interessen der/des Studierenden getroffen werden. Ein allfälliger Wechsel der gewählten Alternative ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze der gewünschten Alternative zulässig. Ein Wechsel bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrages an den/die Studiengangsleiter/-in sowie dessen/deren Zustimmung.

Aus didaktischen und organisatorischen und/oder die Qualität des Studiums betreffenden Gründen gelten für jede Wahlmöglichkeit Mindest- und Maximalgruppengrößen. Werden diese Gruppengrößen unter- oder überschritten, ist die Hochschule berechtigt, Wahlmöglichkeiten im betreffenden Zeitraum nicht durchzuführen und/oder durch Umschichtungen eine ausgewogene Verteilung zwischen den Wahlmöglichkeiten zu erreichen. Hierbei wird die Hochschule versuchen, auf die von den Studierenden angegebenen Prioritäten bestmöglich einzugehen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Studienplatzes in einer bestimmten Vertiefungsrichtung bzw. Fokusgruppe und/oder einem Wahlpflichtmodul o.Ä. und/oder auf deren Durchführung besteht nicht.

Analyse

Die Mindest- und Maximalgruppengrößen können gegen § 13 Abs 3 FHStG verstoßen, wenn dadurch für einen einzelnen Studierenden die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust nicht möglich ist.

Vertragstext

Kosten für Sachmittel, Exkursionen, Auslandsaufenthalte, Sponsionen etc.

Stellt die Hochschule den Studierenden Lehr- oder Arbeitsmaterialien oder ähnliche Sachmittel zur Verfügung, so sind die dafür anfallenden Kosten ebenso von der/dem Studierenden zu tragen wie die Kosten einer Teilnahme an Exkursionen, Auslandsmodulen bzw. –semestern, der Graduierungs-/ Sponsionsfeier, Zusatzleistungen anlässlich des Studienabschlusses etc. Sollte der/die Studierende Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern/-innen der Hochschule nicht zeitgerecht erfüllen, ist die Hochschule berechtigt, ausständige Zahlungen für die Vertragspartner/-innen einzufordern (z.B. Partnerhochschulen, Studentenheime, Mensen, Bibliotheken, Kopieranstalten, Beförderungsunternehmen etc.) Die/der Studierende verpflichtet sich, den Beitrag unverzüglich nach Erhalt der Rechnung bzw. Vorschreibung zu entrichten und ist sich bewusst, dass offene Zahlungen zum Ausschluss aus dem Studium und/oder zur Zurückhaltung von Zeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen führen können.

Analyse

Satz 1 verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG.

Vertragstext

Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/-semesters

Eine Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/-semesters ist nur aus zwingenden persönlichen und/oder beruflichen Gründen möglich. Als derartige zwingende Gründe gelten z.B. Schwangerschaft, die Einberufung zum Wehr – oder Zivildienst oder schwere und lang andauernde Erkrankung. Dabei sind die Regelungen und die Vorgehensweise gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu beachten.

Analyse

Die Wiederholung eines Studienjahres an zwingende persönliche und/oder berufliche Gründe zu binden verstößt gegen § 18 Abs 4 FHStG.

Vertragstext

Studienbeitrag/ÖH-Beitrag

Der Studienbeitrag beträgt gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 10 FHStG, 29 Abs. 2 und 3 HSG derzeit € 363,-- zzgl. ÖH-Beitrag pro Semester.

Ein Studienbeginn ist erst nach erfolgtem und nachgewiesenem Erlag des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags möglich. Bei Nichtleistung des Studienbeitrags/ÖH-Beitrags erfolgt eine einmalige schriftliche Mahnung unter Setzung einer Nachfrist.

Fälligkeit des Studienbeitrags/ÖH-Beitrags

Der Studienbeitrag/ÖH-Beitrag ist pro Semester fällig (auch für Praxis- und Auslandssemester). Für das Wintersemester muss der Studienbeitrag/ÖH-Beitrag bis zum 15. Oktober, für das Sommersemester muss der Studienbeitrag/ÖH-Beitrag bis 15. März auf dem Konto der Fachhochschule eingelangt sein.

Nach Ablauf dieser Einzahlungsfrist ist ein 10%iger Aufschlag zum Studienbeitrag/ÖH-Beitrag innerhalb der Nachzahlungsfrist (10.11. bzw. 10.4.) zu leisten. Die Zahlungsaufforderung ergeht gesondert per Mail.

WS	SS
bis 15.10.	bis 15.03.
Studienbeitrag	Studienbeitrag
ÖH-Beitrag	ÖH-Beitrag
Nachfrist	Nachfrist
16.10. bis 10.11.	16.03. bis 10.04.
+ 10 % Aufschlag	+ 10 % Aufschlag

Analyse

Dieser Punkt verstößt (in Verbindung mit den Richtlinien zur Entrichtung des Studienbeitrags/ÖH-Beitrags) gegen § 2 Abs 2 FHStG. Dass sich der Studienbeitrag innerhalb der Nachfrist erhöht regelt das FHStG – im Gegensatz zum UG – nicht. Der um 10 Prozent erhöhte Studienbeitrag ist daher rechtswidrig.

Vertragstext

Studienbeiträge, ÖH-Beitrag und Kostenersätze

Die FH macht von ihrem gesetzlichen Recht auf Einhebung von Studienbeiträgen in der jeweils gesetzlich möglichen Höhe Gebrauch. Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Semester und gilt als Einschreibung.

Analyse

Aus zivilrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Höhe des Studienbeitrags aufzunehmen, um den Vorwurf zu vermeiden, dass die Studierenden mit dieser Klausel eine unklare Verpflichtung eingehen. Im Sinne des Transparenzgebotes sind Rechte und Pflichten möglichst klar zu umschreiben. Im konkreten Fall ist eine deutlichere Beschreibung ohne Umstände möglich (vgl nur § 2 Abs 2 FHStG). Auch die erwähnten Kostenersätze sind im Sinne des Transparenzgebots kritisch zu sehen, weil damit ein unabschätzbares Zahlungsrisiko für die Studierenden verbunden sein kann, was eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB darstellen kann. Pauschale Kostenersätze verstoßen zudem gegen § 2 Abs 4 FHStG.

Vertragstext

Evaluierung

Die/Der Studierende ist berechtigt und verpflichtet an den anonymen Evaluierungen mit dem Ziel der qualitativen Weiterentwicklung des Studiengangs und der Organisation mitzuwirken. Die FH ist berechtigt, die Einsicht in Prüfungsergebnisse im Intranet von der erfolgten Teilnahme an der Evaluierung der betreffenden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

Analyse

Die Einsicht in Prüfungsergebnisse im Intranet von der erfolgten Teilnahme an der Evaluierung der betreffenden Lehrveranstaltung abhängig zu machen, verstößt gegen § 13 Abs 6 FHStG, sofern die Prüfungseinsicht ausschließlich im Intranet möglich ist.

Vertragstext

Interne Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit des FH-Kollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 11 bzw. Abs 6 FHStG fallen, verpflichtet sich der/die Studierende vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das in der Satzung der FH und in der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums grundlegende Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Analyse

Die gesetzlich angeordneten (hoheitlichen) Beschwerdemöglichkeiten des § 10 Abs 3 Z 11 und Abs 6 FHStG können durch privatrechtliche Vereinbarung nicht beschnitten werden.

Vertragstext

Unterbrechung des Studiums (Karenzierung)

Gemäß § 14 FHStG kann ein Antrag auf Unterbrechung des Studiums gestellt werden. Eine schriftliche Antragstellung an die Studiengangsleitung ist ausschließlich bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen (länger andauernde Erkrankung, Einberufung zum Militär- oder Zivildienst bei männlichen Studierenden, Geburt eines Kindes bei weiblichen Studierenden) möglich. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

Analyse

„zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe“ (§ 14 FHStG) gehen weiter als die hier genannten Gründe. Hier müsste in der Klammer ein „z.B.“ eingefügt werden, um Klarheit zu schaffen.

Nicht umgesetzt

Im nachfolgenden Kapitel werden unter Benennung der jeweiligen Institutionen die jene Vertragstextstellen zitiert, bei denen bisher noch keine Adaptierungen erfolgt sind.

Ferdinand Porsche Fern FH-Studiengänge

https://www.fernfh.ac.at/fileadmin/user_upload/FernFH/Fernstudium/Allgemein/Muster_Ausbildungsvereinbarung.pdf

Vertragstext

I. Verpflichtungen der Fachhochschule

4. Die Fachhochschule verpflichtet sich, das Studium (Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass der/die Studierende sein/ihr Studium bei ordnungsgemäßem Betreiben in der Regelstudiendauer abschließen kann. Die laut Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtfächer werden erst ab einer Gruppengröße von mehr als 15 Studenten pro Spezialisierung angeboten.

Analyse

Satz 2: Die laut Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtfächer erst ab einer Gruppengröße von 15 Studierenden pro Spezialisierung anzubieten, verstößt gegen § 13 Abs 3 FHStG, wenn dadurch für einen einzelnen Studierenden die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust nicht möglich ist.

FH Campus Wien

https://www.fh-campuswien.ac.at/fileadmin/redakteure/FH_Campus_Wien/Dokumente/Ausbildungsvertrag_o_Stud_WS1516_180215.pdf

Vertragstext

4 Pflichten der/des Studierenden

4.1 Studienbeitrag

- 4.1.2 Die/Der Studierende erklärt sich bereit, der FH Campus Wien mit Zahlung eines Beitrags für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern (wie

z.B. Skripten, außercurriculare Angebote), in der Höhe von maximal EUR 83,-- je Semester, einen Teil ihrer außerordentlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Beitrag wird individuell für jedes Semester im Nachhinein verrechnet und der/dem Studierenden vorgeschrieben.

Analyse

Die Verpflichtung, der FH Campus Wien mit Zahlung eines Beitrags für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, in einer im Vertrag maximal festgelegten Höhe, der einen Teil der außerordentlichen Aufwendungen ersetzen soll, verstößt gegen das Kostenpauschalierungsverbot des § 2 Abs 4 FHStG. Die entsprechenden Rechtsfolgen sind nichtig (4.1.6., 4.2.2., 5.1.5.8, 10.2.).

Vertragstext

5.1.5.9

die Förderinstitution, die Zuschüsse zur Finanzierung des Studiengangs leistet, ihre Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – einstellt.

Analyse

Das Recht der einseitigen und sofortigen (siehe 5.2) Vertragsauflösung der FH für den Fall, dass die Förderinstitution, die Zuschüsse zur Finanzierung des Studiengangs leistet, ihre Zahlungen aus welchen Gründen auch immer einstellt, steht in einem Spannungsverhältnis zur Vorsorgeverpflichtung für auslaufende Studienpläne.

FH Gesundheitsberufe OÖ

https://www.fh-gesundheitsberufe.at/wp/wp-content/uploads/2018/09/V3_Ausbildungsvertrag-Bac-WS-2018-19-MUSTER-HOMEPAGE.pdf

Vertragstext

- zur Entrichtung des Sachmittelbeitrags, der entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten zwischen der FH-GmbH und den Studierenden berechnet wird. Darüber hinaus sind manche Lehrveranstaltungen mit Kosten verbunden, da diese Lehrveranstaltungen nicht in den Räumlichkeiten der FH GmbH stattfinden. Konkret betrifft dies Kosten für An- und Abreise, Verpflegung und Unterkunft.

Analyse

Sachmittelbeitrag: Dieser verstößt gegen das Pauschalierungsverbot des § 2 Abs 4 FHStG, auch wenn er „entsprechend den tatsächlichen anfallenden Kosten“ berechnet wird. Jedem Studierenden müssen die Kosten individuell verrechnet werden (sofern sie überhaupt verrechnet werden dürfen).

FH Joanneum

https://cdn.fh-joanneum.at/media/2018/09/D_Studienvertrag_ordentliche-Studierende.pdf

Vertragstext

4. Rechte und Pflichten der/des Studierenden

- 4.5 Die/Der Studierende ist verpflichtet, der FH JOANNEUM diejenigen Kosten – sofern die FH JOANNEUM diesbezügliche Forderungen geltend macht–, die über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, hinausgehen, zu ersetzen. Dies sind insbesondere die Kosten für spezifische Haftpflichtversicherungen, die Durchführung von Exkursionen, die Bereitstellung von zusätzlichen zu den vorangeführten Lehr- und Lernmaterialien, für Bücher oder buchähnliche Skripten oder außerordentlichen Kopieraufwand.

Analyse

Die Kostenersätze sind im Sinne des Transparenzgebots kritisch zu sehen, weil damit ein unabschätzbares Zahlungsrisiko für die Studierenden verbunden sein kann, was eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB darstellen kann. Darüber hinaus fallen „Lehr- und Lernmaterialien“ regelmäßig unter „Materialien, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen“. Es liegt somit wohl auch ein Verstoß gegen § 2 Abs 4 FHStG vor.

Vertragstext

9. Beendigung des Vertrags

- 9.1 Die/Der Studierende ist zur Kündigung des Vertrags ohne Angaben von Gründen und ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die allfällige Refundierung von Studien-/Kostenbeiträgen gem. § 2 FHStG richtet sich nach der zum Beendigungszeitpunkt jeweils geltenden Regelung über die Einhebung von Studien-/Kostenbeiträgen gem. § 2 FHStG.

Die Kündigung ist nachweislich schriftlich gegenüber der Studiengangsleitung zu erklären, wobei hierfür auch eine E-Mail genügt.

Analyse

Die Klausel, die die Refundierung von Studien-/Kostenbeiträgen regelt, ist intransparent, weil sie für die Studierenden keinerlei Erklärungswert enthält. Im Übrigen sind die Studien-/Kostenbeiträge jedenfalls dann, wenn FH Joanneum aus Gründen, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind, den Vertrag kündigt, rückzuerstatten. Nicht jeder auch noch so geringfügige Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnung kann einen wichtigen Grund darstellen. Diese Bestimmung ist daher gröblich benachteiligend iSd KSchG.

FH Burgenland

https://www.fh-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PDFs/QM/Ausbildungsvertrag_allgemeine_Bedingungen.pdf

Vertragstext

7. Studienbeitrag/Kautio

- c. Die Fachhochschule ist berechtigt, eine Kautio in der Höhe von EUR 350,-, gleichzeitig mit der Studienplatzzusage, einzuheben. Diese Kautio ist vor der Inskription, spätestens jedoch bis zum Abschluss dieses Vertrages, auf das Konto einzuzahlen. Sofern der/die Studierende über das gesamte erste Semester inskribiert ist, wird die Kautio zurückgezahlt.

Analyse

Die Einhebung einer Kautio „gleichzeitig mit der Studienplatzzusage“ verstößt gegen § 11 Abs 2 FHStG, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten sind (siehe auch den Zusammenhang mit dem ersten Semester in lit d).

Vertragstext

16. Einstellung des Fachhochschul-Studiengangs, Schadenersatz

- a. Die Fachhochschule behält sich vor, eventuelle Freifächer und Wahlpflichtmodule bei zu geringer Nachfrage nicht anzubieten oder deren Teilnehmeranzahl zu limitieren.

Analyse

Freifächer und insbesondere Wahlpflichtmodule bei zu geringer Nachfrage nicht anzubieten oder deren Teilnehmerzahl zu limitieren, verstößt gegen § 13 Abs 3 FHStG, wenn dadurch für einen einzelnen Studierenden die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust nicht möglich ist.

FH IMC Krems

<https://www.fh-krems.ac.at/fileadmin/public/downloads/bewerbung/ausbildungsvertrag-muster-deutsch.pdf>

Vertragstext

VI. Beendigung des Ausbildungsvertrages

- 1) Kann ein neuer Jahrgang resp. Studiengang wegen zu geringer AufnahmewerberInnenzahl oder mangels Akkreditierung durch die AQ Austria nicht durchgeführt werden oder wird die Weiterführung des Studienganges von der AQ Austria untersagt oder aus nicht von der IMC FH Krems verschuldeten Gründen unmöglich, so ist die IMC FH Krems berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist der schon einbezahlte Studienbeitrag für das stornierte Semester an die/den Studierende/n zu refundieren.

Analyse

Das Recht der einseitigen und sofortigen Vertragsauflösung der FH für den Fall, dass die die Weiterführung des Studienganges aus nicht von der Erhalterin verschuldeten Gründen unmöglich ist, steht in einem Spannungsverhältnis zur Vorsorgeverpflichtung für auslaufende Studienpläne.

Management Center Innsbruck

<https://www.mci.edu/de/studium/bewerbung-und-zulassung>

Vertragstext

8. Studienbeitrag

Zum Zeitpunkt der Errichtung des gegenständlichen Bildungsvertrags sind auf Grundlage der herrschenden Rechtslage Studienbeiträge in der Höhe von EURO (...) pro Semester vorgesehen. Für Studierende aus Drittstaaten werden Studienbeiträge in der Höhe von EURO (...) pro Semester eingehoben.

Analyse

Der Studienbeitrag darf den in § 2 Abs 2 FHStG festgelegten Betrag nicht übersteigen.

Vertragstext

11. Kaution

Im Studium kann nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden. Um zu verhindern, dass aufgenommene Bewerber/-innen ihr Studium nicht antreten oder ohne plausible Gründe vorzeitig ausscheiden und damit anderen Studienbewerbern/-innen die Möglichkeit zum Studium vorenthalten, wird mit Zuerkennung eines Studienplatzes zusätzlich zum Studienbeitrag eine Kaution in der Höhe von EURO (...) eingehoben. Für Studierende aus EU- und EWR-Drittstaaten beträgt die Kaution EURO (...).

Die Kaution trägt auch im Umstand Rechnung, dass ein von der Hochschule vertraglich zugesicherter Studienplatz im Falle seiner späteren Zurücklegung in aller Regel nicht mehr entsprechend der Rangfolge auf der Warteliste oder in anderer Weise qualitativ vergeben werden kann (bzw. im Einzelfall sogar überhaupt unbesetzt verbleibt), weil sich auf der Warteliste befindliche Bewerber/-innen mangels Berücksichtigung zwischenzeitlich für andere Hochschulen, Studienorte oder Studienrichtungen entscheiden mussten.

Die Einhebung der Kaution dient daher der Sicherstellung einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, qualitativ, transparenten und fairen Vergabe der Studienplätze sowie einem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Sie soll insbesondere einer leichtfertigen Entscheidung über die Annahme eines Studienplatzes und/oder spätere Zurücklegung eines Studienplatzes zu Lasten anderer Bewerber/-innen entgegenwirken.

Die Kaution muss binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung spesenfrei für den Empfänger auf dem Konto der Hochschule eingegangen sein. Ist die Kaution nicht oder nicht vollständig bis zu diesem Termin auf dem oben genannten Konto eingelangt, so gilt dies als Verzichtserklärung der/des Studierenden im Hinblick auf den Studienplatz. In diesem Fall steht es der Hochschule frei, den Studienplatz unverzüglich und ohne weitere Nachricht an andere Studienwerber/-innen weiterzugeben oder auf der Einhaltung des gegenständlichen Bildungsvertrages zu bestehen.

Die Kaution wird bei erfolgreichem Abschluss des ersten Semesters auf den Studienbeitrag für das zweite Semester angerechnet. Sollten vor dem Hintergrund einer veränderten Rechtslage in Zukunft verringerte Studienbeträge eingehoben werden, wird die Kaution auf die entsprechenden Semester angerechnet bzw. bei völligem Entfall von Studienbeiträgen spätestens mit Abschluss des Studiums an die Studierende retourniert.

Die Hochschule ist berechtigt, allfällige Verbindlichkeiten der/des Studierenden von der Kautionszahlung abziehen, die die Vermeidung, Beseitigung oder Behebung von Verschmutzungen, Beschädigungen oder sonstigem kostenverursachenden Verhalten der/des Studierenden betreffen.

Die Kautionszahlung verfällt, sofern die/der Studierende ihr/sein Studium nicht antritt oder ohne plausible Gründe vorzeitig aus dem Studium ausscheidet.

Belegt der/die Studierende mehrere Studiengänge an der Hochschule, so ist die Kautionszahlung für jeden Studiengang zu entrichten.

Mit Unterzeichnung des Bildungsvertrages bestätigt die/der Studierende, die Informationen zur Kautionszahlung auf beiliegendem Infoblatt gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Analyse

Die Einhebung einer Kautionszahlung „um zu verhindern, dass aufgenommene Bewerber/-innen ihr Studium nicht antreten oder ohne plausible Gründe vorzeitig ausscheiden und damit anderen Studienwerber/-innen die Möglichkeit zum Studium vorenthalten“, verstößt gegen § 11 Abs 2 FHStG, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten sind. Zudem ist die Formulierung, wonach die Kautionszahlung verfällt, wenn die/der Studierende „ohne plausible Gründe“ vorzeitig aus dem Studium ausscheidet, intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

FH Gesundheitsberufe Tirol

https://www.fhg-tirol.ac.at/data.cfm?vpath=pdf-dokumente/allgemeine-dokumente/ausbildungsvertrag-bsc_2019-05-15

Vertragstext

5. Studiengebühren und Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag)

5.7. Für die erste Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von € 3,50 und für die zweite Mahnung in Höhe von € 7,00 zusätzlich in Rechnung gestellt. Die fhg GmbH behält sich bei ausständigen Studiengebühren, dem Sachmittelbeitrag oder dem ÖH-Beitrag vor, Studienbestätigungen, Zeugnisse bzw. ähnliche Bestätigungen über den Studienfortschritt zurückzuhalten.

Analyse

Mahngebühren für Studienbeiträge entsprechen der Erhöhung des Studienbeitrags in der Nachfrist und erscheinen daher mit Blick auf § 2 Abs 2 FHStG unzulässig.

Vertragstext

6. Sachmittelbeitrag

- 6.1.1. Der jährliche Sachmittelbeitrag für eine/n Studierende/n beträgt für das Studienjahr 2017/18 € 134,- pro Jahr und pro Studierende/n und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten.

Analyse

Der Sachmittelbeitrag iHv EUR 134,- pro Studienjahr verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG. Die Kosten müssen den Studierenden individuell und exakt verrechnet werden.

Vertragstext

7. Kautio

- 7.2. Die Kautio verfällt, wenn die/der aufgenommene BewerberIn das Studium nicht antritt, ohne plausiblen Grund aus dem Studium ausscheidet oder Eigentum der fhg GmbH nicht ordnungsgemäß bei Beendigung des Studiums retourniert (z.B. Dienstkleidung, Spindschlüssel, Fachliteratur, etc.).

Analyse

Die Kautio verstößt gegen § 11 Abs 2 FHStG, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten sind (siehe auch den Zusammenhang mit dem Studienantritt in Punkt 8).

FH St. Pölten

<https://www.fhstp.ac.at/de/mediathek/pdfs/infoblaetter/ausbildungsvertrag-muster.pdf>

Vertragstext

4. Kopierbeitrag und Studienausweis

- 4.1. Der/Die Studierende hat für das Studium im ersten Jahr einen Kopierbeitrag in Höhe von € 150,00 (im Falle eines Masterstudiums € 120,00) zu erlegen. Darin sind € 30,00 für die Bereitstellung des Ausweises für Studierende enthalten, der Restbetrag steht dem/der Studierenden zum freien Kopieren/Drucken zur Verfügung. Die Überweisung hat gemeinsam mit der Studiengebühr des ersten Semesters zu erfolgen.

Analyse

Der Kopierbeitrag iHv EUR 150,- (!) verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG, insb weil eine Refundierung bei Nichtausnutzung nicht festgeschrieben ist und dies somit einer verpönten Pauschale gleichkommt; die Nichtbezahlung stellt auch einen Ausschlussgrund dar (siehe Punkt 8.5.4).

Vertragstext

8.4. Kann ein neuer Jahrgang wegen zu geringer AufnahmewerberInnenzahl nicht durchgeführt werden (die Erhalterin stellt in diesem Fall jedoch auch ein Ersatzangebot in einem anderen Studiengang) oder wird die bestehende Akkreditierung des Studienganges vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) widerrufen oder ist die Weiterführung des Studienganges aus nicht von der Erhalterin verschuldeten Gründen unmöglich, so ist die Erhalterin berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist die schon einbezahlte Studiengebühr zu refundieren.

Analyse

Das Recht der einseitigen und sofortigen Vertragsauflösung der FH für den Fall, dass die die Weiterführung des Studienganges aus nicht von der Erhalterin verschuldeten Gründen unmöglich ist, steht in einem Spannungsverhältnis zur Vorsorgeverpflichtung für auslaufende Studienpläne.

FH Technikum Wien

Der aktuelle Ausbildungsvertrag für das Studienjahr 19/20 wird auf der Homepage veröffentlicht werden.

Vertragstext

6.2.4 Kautio

Im Zuge der Einschreibung ist der Nachweis über die einbezahlte Kautio zu erbringen.

Die Kautio beträgt € 150,-.

Bei Nichtantritt des Studiums oder Abbruch während des ersten oder zweiten Semesters verfällt die Kautio. Bei aufrechtem Inskriptionsverhältnis zu Beginn des zweiten Semesters wird die Kautio auf den Unkostenbeitrag (siehe nächster Punkt) des ersten und zweiten Semesters angerechnet.

Analyse

Die Kaution „im Zuge der Einschreibung“ verstößt gegen § 11 Abs 2 FHStG.

Vertragstext

6.2.5 Unkostenbeitrag

Pro Semester ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten, wobei es sich nicht um einen Pauschalbetrag handelt. Der Unkostenbeitrag stellt eine Abgeltung für über das Normalmaß hinausgehende Serviceleistungen der FH dar, z.B. Freifächer, Beratung/Info Auslandsstudium, Sponsionsfeiern, Vorträge / Jobbörse, Mensa etc. Die Höhe des Unkostenbeitrages beträgt derzeit € 75,- pro Semester. Eine allfällige Anpassung wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Unkostenbeitrag ist im 3. Semester gleichzeitig mit der Studiengebühr vor Beginn des Semesters zu entrichten.

Bei Vertragsauflösung vor Studienabschluss aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student zu vertreten hat, oder auf deren bzw. dessen Wunsch, wird der Unkostenbeitrag zur Abdeckung der dem Erhalter erwachsenen administrativen Zusatzkosten einbehalten.

Analyse

Der pauschale Unkostenbeitrag verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG (die Nichtentrichtung stellt auch einen Ausschlussgrund dar). Dies gilt auch für Punkt 6.2.6.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

<http://www.bundesheer.at/karriere/fh/index.shtml>

Vertragstext

§ 5 Pflichten der Studierenden

Weiters verpflichtet sich die oder der Studierende, den durch die TherMilAk konkret errechneten allfälligen Kostenbeitrag, der über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen des regulären Studienbetriebes hinausgeht, bis zum jeweils festgesetzten Termin zu entrichten.³

³ Gilt nicht für Ressortangehörige.

Analyse

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines „konkret errechneten allfälligen Kostenbeitrag[s], der über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen des regulären Studienbetriebes hinausgeht,“ verstößt gegen § 2 Abs 4 FHStG. Nach dieser Bestimmung sind nur darüber hinaus gehende, tatsächlich anfallende Kosten individuell zwischen Erhalter und Studierendem zu verrechnen. § 2 Abs 4 FHStG schließt daher einen Kostenbeitrag generell aus. Die Vertragsbestimmung ist auch aus zivilrechtlicher Sicht problematisch, zumal damit ein unabschätzbares Zahlungsrisiko für die Studierenden verbunden sein kann, was eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB darstellen kann.

Vertragstext

§ 6 Auflösung bzw. Kündigung des Ausbildungsvertrages

- (4) Eine einseitige Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich.

Analyse

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenz die Nichteinhaltung der 4-wöchigen Kündigungsfrist nach sich zieht, zumal die Studierenden selbstverständlich nicht dazu verpflichtet werden können, Kurse (weiter) zu besuchen.

FH Kärnten

Die Evaluierungsergebnisse werden im Ausbildungsvertrag 20/21 berücksichtigt werden.

Vertragstext

3. Rechte und Pflichten der FH Kärnten

- 3.1 Die FH Kärnten verpflichtet sich zur Planung und Durchführung des FH-Studienganges in der Regelstudiendauer, sofern genügend Studierende aufgenommen werden können. Abweichungen von der Regelstudiendauer können sich aus den in Punkt 1.4 genannten Gründen ergeben. Es werden gemäß dem Ausbildungsziel des FH-Studienganges entsprechende Lehrende engagiert und die erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt. Sollte der ausgewählte FH-Studiengang nicht genügend Studierende aufnehmen können, ist die FH Kärnten berechtigt, den FH-Studiengang nicht zu starten und den Ausbildungsvertrag zu beenden. Betroffene Studierende werden zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt.

Analyse

Für den Fall, dass die FH einen Studiengang nicht startet, sind den Studierenden ihre Studien-/ Kostenbeiträge jedenfalls rückzuerstatten.

Vertragstext

5. Studienbeitrag und ÖH-Beitrag

- 5.3 Der Studienbeitrag und der ÖH-Beitrag sind jeweils im Voraus zu entrichten und bis zum 1. Oktober (für das jeweilige Wintersemester) bzw. bis zum 1. März (für das jeweilige Sommersemester) einzuzahlen. Sollte der Studienbeitrag nicht fristgerecht zur Einzahlung gebracht werden, so wird dem Studierenden zur Bezahlung jeweils im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März eine Nachfrist zugestanden. Im Falle der Bezahlung innerhalb der Nachfrist erhöht sich der Studienbeitrag um 10 %. Wird auch bis zum Ende der Nachfrist der Studienbeitrag nicht beglichen, so ist die FH Kärnten nicht mehr an den Ausbildungsvertrag gebunden und kann den Studierenden exmatrikulieren.

Analyse

Dass sich der Studienbeitrag innerhalb der Nachfrist erhöht, regelt das FHStG – im Gegensatz zum UG – nicht. Der um 10 Prozent erhöhte Studienbeitrag ist daher rechtswidrig.

Konsumentenschutz

Allgemeine Klauseln

Vertragsgrundlage

Verweise auf andere Dokumente, bei denen es sich nicht um Gesetzestexte handelt, können bei Verwendung Allgemeiner Vertragsformblätter bei Verträgen aufgrund des Transparentgebots des § 6 Abs 3 KSchG problematisch sein (hier exemplarisch: der Studienplan, die Prüfungsordnung, etc). Zwar sind Verweise in Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht per se verboten, werden aber (bestimmte) wesentliche Vertragsbestimmungen nicht wiedergegeben, sondern erfolgt lediglich ein Verweis auf ein anderes Dokument, das für den Konsumenten nicht oder nur schwer zugänglich ist, so stellt dies einen Verstoß gegen das Transparenzgebot dar. Um Unsicherheiten oder mögliche Streitpunkte zu vermeiden, wird daher empfohlen, sämtliche Dokumente, auf die im Ausbildungsvertrag verwiesen wird, nach Möglichkeit dem Ausbildungsvertrag beizulegen oder zumindest darzustellen, wo die entsprechenden Texte abrufbar sind. Insbesondere dann, wenn auf umfangreichere Dokumente verwiesen wird, ist nach Möglichkeit genau zu bezeichnen, auf welche Teile des Dokumentes verwiesen wird.

Gerichtsstandsvereinbarung

Studierende sind Verbraucher und können daher, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Inland haben, nur in jenem Sprengel geklagt werden, in dem sich ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort befindet. Ein ausschließlicher Gerichtsstand kann daher für bestimmte Studierende nicht wirksam vereinbart werden.

Salvatorische Klausel

Vertragstext

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Analyse

Es handelt sich hier um eine salvatorische Klausel – diese sehen vor, dass für den Fall des Unwirksamkeit bestimmter Klauseln die betreffende Klausel durch eine ersetzt wird, die ihr „möglichst nahe“ kommt bzw dass die Klausel, soweit sie zulässig ist, aufrecht erhalten wird. Eine derartige Klausel ist jedoch mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG unvereinbar und daher bei Verträgen, die ein Unternehmer mit einem Verbraucher abschließt, unwirksam.

Umgesetzte Klauseln

Vertragstext

Verpflichtung des/der Studierenden

Im Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des/der Studierenden oder eines maßgeblichen Verstoßes gegen allgemeine akademische Standards, gegen die Disziplin oder gegen die Qualität der Mitarbeit des/der Studierenden kann das Kollegium Disziplinierungsmaßnahmen verhängen, die bis zum Ausschluss vom Studiengang reichen können. Der/die Studierende hat das Recht, von der Disziplinarkommission gehört zu werden und akzeptiert den Spruch der Disziplinarkommission, der auch Vertreter der Studierenden angehören.

Analyse

Die Formulierung dieser Klausel ist im Lichte des Transparenzgebots des § 6 Abs 3 KSchG problematisch, weil für die Studierenden nicht erkennbar ist, welche Verstöße zu welchen Konsequenzen führen (können) und insbesondere auch unklar ist, was als „maßgeblicher Verstoß gegen die Disziplin oder gegen die Qualität der Mitarbeit“ zu verstehen ist. In dieser Allgemeinheit kann die Klausel auch als gröblich benachteiligend qualifiziert werden. Wird der letzte Satz, wonach Studierende den Spruch der Disziplinarkommission akzeptieren müssen, als bedingungsloser Klagsverzicht verstanden, so wäre diese Klausel unzulässig.

Vertragstext

Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/ -semesters

Die Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/-semesters setzt einen schriftlichen eingeschriebenen und begründeten Antrag der/des Studierenden voraus.

Über die Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung des Studienjahrs entscheidet der/die Studiengangleiter/-in nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

Analyse

Diese Klausel stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 4 KSchG dar, wonach dem Verbraucher für Erklärungen keine strengere Form als die Schriftform vorgeschrieben werden kann, weil nach dieser Bestimmung die Kündigung „schriftlich eingeschrieben“ vorzunehmen ist.

Vertragstext

Beendigung des Ausbildungsvertrages

Die FH hat das Recht, den Ausbildungsvertrag schriftlich zu kündigen und Studierende damit vom FH-Studiengang auszuschließen. Über das Vorliegen eines Kündigungsgrundes entscheidet die Geschäftsführung.

Gründe können sein (beispielsweise, jedoch nicht beschränkt auf):

Zweifel an der zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen körperlichen, geistigen und gesundheitlichen Eignung, jegliches Zuwiderhandeln der diesem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden Pflichten durch die/den Studierende/n (bspw. unentschuldigtes und/oder unbegründetes Fernbleiben vom Studienbetrieb durchgehend in den ersten 2 Wochen nach Semesterbeginn (in der Studieneingangsphase), plagieren, unzureichende aktive Teilnahme am Studienbetrieb, Vortäuschen der Anwesenheit eines/einer Studierenden bzw. Anstiftung zur Vortäuschung, keine oder unzureichende Absolvierung eines vorgeschriebenen Berufspraktikums, wiederholtes und/oder verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- bzw. Abgabeterminen, die Nichtbeachtung der in Pkt. 4 und 5 angeführten Pflichten, v. a. die Nichtbezahlung des Studienbeitrags/ÖH-Beitrags), sowie ein Verhalten der/des Studierenden in der Öffentlichkeit, das dem Ansehen der FH gröblich schadet.

Eine Kündigung durch die/den Studierende/n ist zum Ende jeden Studienseesters ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form zulässig.

Analyse

Der Kündigungsgrund (mit sofortiger Wirkung) bei jeglichem Zuwiderhandeln der diesem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden Pflichten durch den Studierenden ist gröblich benachteiligend iSd KSchG.

Vertragstext

Ausschluss durch den Erhalter

Der Erhalter kann die Studentin bzw. den Studenten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom weiteren Studium ausschließen, und zwar beispielsweise wegen

- nicht genügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung;

Der Ausschluss kann mündlich erklärt werden. Mit Ausspruch des Ausschlusses endet der Ausbildungsvertrag, es sei denn, es wird ausdrücklich auf einen anderen Endtermin hingewiesen. Eine schriftliche Bestätigung des Ausschlusses wird innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ausspruch per Post an die bekannt gegebene Adresse abgeschickt oder auf andere geeignete Weise übermittelt. Gleichzeitig mit dem Ausspruch des Ausschlusses kann auch ein Hausverbot verhängt werden.

Analyse

„nicht genügende Leistung im Sinne der Prüfungsordnung“ ist intransparent iSd KSchG.

Vertragstext

Vertragsbeendigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die FH ist nur aus folgenden Gründen zulässig:

- Missbräuchliches Verwenden von Studiensoftware.

Analyse

Es ist unklar, was unter „Missbräuchliches Verwenden von Studiensoftware“ zu verstehen ist. Da dieser Punkt die FH zur Kündigung des Ausbildungsvertrages berechtigen soll, ist im Lichte des Transparenzgebots des § 6 Abs 3 KSchG jedenfalls darzustellen, welche Verwendung der Studiensoftware zulässig ist und welche nicht.

Vertragstext

Auflösung durch den Erhalter

Bei schwerwiegenden Verstößen kann der/die Studierende unverzüglich vom Studienbetrieb ausgeschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot

ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

Analyse

Der zweite Absatz dieser Klausel ist unklar und verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, weil hier nicht einmal nachvollziehbar ist, bei welcher Art von Verstößen (wogegen?) die Studierenden vom Studienbetrieb ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der schriftlichen Kündigung ist angeführt, dass diese „innerhalb von zwei Wochen“ zu erfolgen hat, wobei unklar ist, ab wann diese Frist läuft.

Nicht umgesetzte Klauseln

FH Campus Wien

https://www.fh-campuswien.ac.at/fileadmin/redakteure/FH_Campus_Wien/Dokumente/Ausbildungsvertrag_o_Stud_WS1516_180215.pdf

Vertragstext

4.2 Weitere Pflichten der/des Studierenden

4.2.3 zur zwingenden Verwendung aller von der FH Campus Wien vorgegebenen Formulare, widrigenfalls die FH Campus Wien Anträge nicht bearbeitet;

Analyse

Diese Klausel stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 4 KSchG dar, wonach dem Verbraucher für Erklärungen keine strengere Form als die Schriftform vorgeschrieben werden kann, weil auch die Verwendung bestimmter Formulare als strengere Form als die Schriftform anzusehen ist.

Vertragstext

5. Beendigung/Auflösung des Vertrags, Folgen der Vertragsbeendigung bzw. –auflösung

5.1 Beendigungs- bzw. Auflösungsgründe

5.1.5.1

die/der Studierende einen schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Vertrag oder die in Punkt 2 genannten Vertragsgrundlagen begeht. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere auch vor

e. bei einem Verstoß gegen eine Hausordnung;

Analyse

lit e: Hier wird ein Verstoß gegen die Hausordnung als „schwerwiegender Verstoß“ qualifiziert, der die FH Campus Wien zur einseitigen Vertragsauflösung berechnet. Weil jedoch unklar ist, welche Verstöße hier gemeint sind, und ob jeder noch so geringfügige Verstoß zur einseitigen

Vertragsbeendigung berechtigen soll, liegt hier mangelnde Transparenz im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG vor. Sollte tatsächlich jeder Verstoß gegen die Hausordnung zur Vertragsbeendigung berechtigen sollen, so wäre dies wohl eine überraschende, ungewöhnliche Klausel im Sinne des § 864a ABGB und jedenfalls gröblich benachteiligend.

FH Gesundheitsberufe OÖ

https://www.fh-gesundheitsberufe.at/wp/wp-content/uploads/2018/09/V3_Ausbildungsvertrag-Bac-WS-2018-19-MUSTER-HOMEPAGE.pdf

Vertragstext

3. Rechte und Pflichten der/des Studierenden

3.3. Weiters verpflichtet sich die/der Studierende

- den von der FH-GmbH während der Studienzeit zur Verfügung gestellten Email-Account regelmäßig abzurufen sowie auf Daten, die auf der Homepage der FH-GmbH (inkl. des passwortgeschützten internen Bereiches) sowie Moodle publiziert werden, zuzugreifen und die Informationen im Aushang zu beachten. Dadurch erhält die/der Studierende jeweils aktuelle Daten bei Stundenplan-/Praktikumsabfragen sowie Abfragen von Noten und Prüfungsterminen. Auf diese Weise zugänglich gemachte Informationen bzw. elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen gelten im Sinne des Zustellgesetzes als zugestellt. Die Verwendung eines eigenen mit W-Lan ausgestatteten Notebooks/PCs ist für das Abrufen der aktuellen Serverdaten notwendig. Die FH-GmbH ist nicht verpflichtet, der/dem Studierenden ein Notebook/einen PC zur Verfügung zu stellen;
- der FH-GmbH Änderungen von Studierendendaten unverzüglich mitzuteilen, insbesondere stets eine aktuelle zustellfähige Postanschrift bekannt zu geben. Mitteilungen gelten jedenfalls auch als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie der/dem Studierenden auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Analyse

6.2 3.3.

Zustellfiktion: Der Satz „Auf diese Weise zugänglich gemachte Informationen bzw elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen gelten im Sinne des Zustellgesetzes als zugestellt“ verstößt gegen zwingendes Recht (gegen das ZustellG und § 6 Abs 1 Z 3 KSchG).

Vertragstext

14. Beendigung des Vertrags, Ausschluss, ordentliche Kündigung, (einvernehmliche) Auflösung

14.3. Die FH-GmbH hat das Recht, den Ausbildungsvertrag zu kündigen bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes: Derartige Gründe sind beispielsweise (im Folgenden eine nicht abschließende Aufzählung):

- keine oder unzureichende Beachtung der in diesem Vertrag, und in darin verwiesenen Rechtsgrundlagen geregelten Bedingungen;
- mangelnde Vertrauenswürdigkeit;

Der Ausbildungsvertrag endet damit automatisch, ohne dass er einer Begründung bedarf.

Analyse

Einige der Gründe, die der FH das Recht geben sollen, den Ausbildungsvertrag einseitig zu kündigen, verstoßen gegen das Transparenzgebot. Dies betrifft etwa den Passus, wonach „keine oder unzureichende Beachtung der in diesem Vertrag und in den darin verwiesenen Vertragsbestandteilen und Rechtsgrundlagen geregelten Bedingungen“ einen Kündigungsgrund darstellen soll, oder die „mangelnde Vertrauenswürdigkeit“, weil unklar ist, woran diese festgemacht werden soll.

FH Burgenland

https://www.fh-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PDFs/QM/Ausbildungsvertrag_allgemeine_Bedingungen.pdf

Vertragstext

- c. Allfällige Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche - aus welchem Rechtstitel immer - werden einvernehmlich ausgeschlossen. Der/die Studierende verzichtet darauf, soweit ein solcher Ausschluss oder Verzicht rechtlich zulässig ist.

Analyse

Diese Klausel („soweit gesetzlich zulässig“) verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG und ist daher unwirksam. Zudem können Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche „aus welchem Rechtstitel immer“ gegenüber einem Verbraucher nicht in dieser Allgemeinheit ausgeschlossen werden.

FH Wien-Studiengänge der WKW

https://www.fh-wien.ac.at/wp-content/uploads/2019/08/Ausbildungsvertrag_2019_final.pdf

Vertragstext

5.2.5 Veröffentlichungen bzw Mitteilungen des Studienganges bzw des Erhalters

- Publikationen des Studienganges und des Erhalters in den entsprechenden Bereichen der Website sowie in den Intranet- und Serviceseiten der FHWien der WKW (FHWien|Online und Moodle) gelten den Studierenden gegenüber unwiderlegbar als zugegangen und bekanntgemacht.
- Weiters wird jedem Studenten/jeder Studentin ein Mailaccount mit Internetzugriff (Webmail) zur Verfügung gestellt (siehe auch Punkt 5.2.1.). Alle schriftlichen Mitteilungen des Studienganges und des Erhalters werden ausschließlich an diese Mailadresse übermittelt und gelten damit als zugestellt. Die Übermittlung solcher Willenserklärungen per E-Mail wird in Kenntnis der damit verbundenen Risiken von beiden Vertragsparteien als üblich und notwendig anerkannt. Der/Die StudentIn ist verpflichtet, eigenverantwortlich die dort einlangenden Nachrichten abzurufen. Für Datenverlust durch fehlerhafte Umleitungen oder Fehlbedienungen ist der/die StudentIn ausschließlich selbst verantwortlich.

Analyse

Hier handelt es sich um eine Zugangsfiktion; eine derartige Klausel ist für Verbraucher jedenfalls nicht verbindlich, vgl § 6 Abs 1 Z 3 KSchG.

FH IMC Krems

<https://www.fh-krems.ac.at/fileadmin/public/downloads/bewerbung/ausbildungsvertrag-muster-deutsch.pdf>

Vertragstext

III. Verpflichtungen und Rechte der/des Studierenden

- 8) Die/der Studierende verpflichtet sich, das von der IMC FH Krems zur Verfügung gestellte Inventar schonend zu behandeln und die geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Jeder von der/dem Studierenden verursachte Schaden ist von ihr/ihm unverzüglich der Leitung des FH Studienganges zu melden. Die/der Studierende ist weiters verpflichtet, die in Punkt I. dieses Vertrages angeführten und auf der Website und dem Intranet (eDesktop) veröffentlichten Regelungen und Richtlinien (in der jeweils geltenden Fassung) während des gesamten Studiums zu befolgen.

Die/der Studierende haftet bei Verstößen gegen die o.g. Richtlinien. Bei unbefugter und missbräuchlicher Verwendung behält sich die Geschäftsführung vor, das Nutzungsrecht der, den Studierenden zur Verfügung gestellten, IT Infrastruktur zu widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Analyse

Hier liegt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor, weil pauschal auf Richtlinien verwiesen wird, jedoch unklar ist, worauf sich die Haftung bei Verstößen genau bezieht.

FH St. Pölten

<https://www.fhstp.ac.at/de/mediathek/pdfs/infoblaetter/ausbildungsvertrag-muster.pdf>

Vertragstext

11. Sonstiges

- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Fall durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen.

Analyse

Es handelt sich hier um eine salvatorische Klausel – diese sehen vor, dass für den Fall des Unwirksamkeit bestimmter Klauseln die betreffende Klausel durch eine ersetzt wird, die ihr „möglichst nahe“ kommt bzw dass die Klausel, soweit sie zulässig ist, aufrecht erhalten wird. Eine derartige Klausel ist jedoch mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG unvereinbar und daher bei Verträgen, die ein Unternehmer mit einem Verbraucher abschließt, unwirksam.

FH des bfi Wien

<https://www.fh-vie.ac.at/uploads/files/Bachelor%20Allgemein/Ausbildungsvertrag-Muster.pdf>

Vertragstext

4. Rechte und Pflichten des Erhalters

4.2 Rechte des Erhalters

Der Erhalter hat das Recht, Studierende auf Vorschlag des/der Studiengangsleiters/in vom weiteren Studium auszuschließen und zwar wegen:

- häufigen Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen,
- Vorgetäuschte Anwesenheit,
- mangelnder bzw. nichtgenügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung.

Analyse

Absatz 1: Die Formulierung dieser Klausel ist im Lichte des Transparenzgebots des § 6 Abs 3 KSchG problematisch, weil für die Studierenden nicht erkennbar ist, was unter „mangelnder bzw. nicht genügender Leistung im Sinn der Prüfungsordnung“ zu verstehen ist. In dieser Allgemeinheit kann die Klausel auch als gröblich benachteiligend qualifiziert werden.

FH Kärnten

Die Evaluierungsergebnisse werden im Ausbildungsvertrag 20/21 berücksichtigt werden.

Vertragstext

4. Rechte und Pflichten des Studierenden

Organisatorisches

4.2 Der Studierende ist zur Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass auch an Wochenenden und Feiertagen Lehrveranstaltungen stattfinden können. Für krankheits- und berufsbedingte Abwesenheiten können entsprechende Ausnahmeregelungen durch die Studiengangsleitung getroffen werden.

Für StudierendenvertreterInnen gilt die Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe nicht. Die Verhinderung an der Teilnahme einer Lehrveranstaltung ist der Studiengangsleitung zeitgerecht bekanntzugeben. Entschuldigungen bzw. ärztliche Bestätigungen sind laut Prüfungsordnung beizubringen. Die Anwesenheit je Lehrveranstaltung wird laut Prüfungsordnung der FH Kärnten von der Studiengangsleitung oder der Lehrveranstaltungsleitung festgesetzt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Im Falle von ungenügender Anwesenheit entscheidet die Studiengangsleitung über den Ausschluss vom Studium.

Analyse

Diese Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, weil unklar ist, was unter „ungenügender Anwesenheit“ zu verstehen ist. Zumal diese jedoch mit Ausschluss sanktioniert werden kann, hat hier jedenfalls eine genauere Beschreibung zu erfolgen.

Vertragstext

6. Beendigung des Ausbildungsvertrages

6.3 Eine Kündigung des Ausbildungsvertrags durch den Studierenden ist schriftlich und eingeschrieben ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Studienseesters zulässig.

Analyse

Diese Klausel stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 4 KSchG dar, wonach dem Verbraucher für Erklärungen keine strengere Form als die Schriftform vorgeschrieben werden kann, weil nach dieser Bestimmung die Kündigung „schriftlich und eingeschrieben“ vorzunehmen ist.

Immateriälgüterrechte und Urheberrechte

Umgesetzte Klauseln

Vertragstext

Die Fachhochschule ist berechtigt, die von der/dem Studierenden im Rahmen des Studiums verfasste und approbierte Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten auch digital bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen. Die Urheberrechte verbleiben dabei bei der/dem Studierenden, der Fachhochschule werden aber unentgeltlich alle Verwertungs-, Nutzungs- und Nebenrechte eingeräumt, die zur Bereitstellung im Internet erforderlich sind, weiters das Recht der Erfassung und Veröffentlichung bibliographischer Daten und Zusammenfassungen in öffentlichen und internen Datenbanken.

Analyse

Die Regelungen betreffend Immateriälgüterrechte erscheinen – nach empfohlener Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Regelung betreffend technische Erfindung und Muster – ergänzungsbedürftig.

Analyse

Das relativ allgemein formulierte (unentgeltliche) Nutzungs- und Verwertungsrecht der BetreuerInnen an Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten ist möglicherweise zu weitgehend; Einschränkungen (zB auf nicht-kommerzielle Zwecke) sind empfohlen.

Vertragstext

11. Urheberrecht

11.1. Nutzung von (Lehrveranstaltungs-) Unterlagen:

Die/Der Studierende verpflichtet sich, die überlassenen (auch elektronischen) Unterlagen ausschließlich zu eigenen Studien einzusetzen, die Materialien weder an dritte Personen weiterzugeben, noch zu öffentlichen Vorträgen oder Veranstaltungen zu benutzen.

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH bzw der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors oder der Werkherstellerin/des Werkherstellers und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr- Studien- und Lernunterlagen keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über

die freie Werknutzung (z.B. Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der FH-GmbH ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH-GmbH oder der Autorin/des Autors oder der Werkherstellerin/des Werkherstellers nicht gestattet.

Analyse

Eine Konkretisierung des Wortlauts „zu eigenen Studien“ erscheint empfohlen, weil die derzeit gewählte Formulierung uU zu eng ist. Ggfs wäre eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten vorzunehmen. Weiters sollte die Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster geprüft werden. Ggfs wären Regelungen betreffend technische Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, konkrete Frist für Inanspruchnahme durch FH, Vorbehalt einer Sondervereinbarung odgl) zu ergänzen.

Vertragstext

Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Die/der Studierende erklärt ausdrücklich, dass sie/er der FH an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Die FH ist berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung der Verfasserin/des Verfassers zu veröffentlichen. Die/der Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die ihm Rahmen des Studiums erbracht wurden.

Analyse

Eine Überarbeitung und Ergänzung der Regelungen über Immaterialgüterrechte wird empfohlen. Ggfs sollte hier eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten vorgenommen werden. Ferner ist eine Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster sowie eine allfällige Ergänzung der Ausbildungsverträge empfohlen. Dabei können etwa spezielle Regelungen betreffend (technische) Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-

Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Vergütungsregelungen) vorgesehen werden. Überdies wird eine Präzisierung der an die FH erteilten Werknutzungsbewilligung (Nennung einzelner Verwertungsarten, Einschränkung der Unentgeltlichkeit auf nicht-kommerzielle Nutzungen odgl) empfohlen. Schließlich erscheint eine Streichung oder Anpassung der pauschalen Regelung ratsam, wonach Studierende für Leistungen und (geistige) Schöpfen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden, keinen Anspruch auf Vergütung haben.

Vertragstext

Exploitation right for final papers (Bachelor Theses and Master Theses) and intellectual property of students

FH/UAS is entitled, but not obliged, to publish final papers of the student (Bachelor Theses or Master Theses) giving credit to the author(s). The right of the student to independently publish the work will not be affected by the above. The FH/UAS' right of exploitation of final papers shall be without temporal or geographic limitations ("unbeschränkte Werknutzungsbewilligung") and includes also the following rights:

- the right of duplication and dissemination of the paper/work
- the right to integrate the work into databases and storage systems and to make the work available to third parties
- the right of editing of the work. Publication of an edited work requires the consent of the original author (student) and a note that this work has been edited. The original author (student) may refuse the consent in case the edited version contains mistakes regarding the content.

Analyse

Eine Überarbeitung und Ergänzung der Regelungen über Immaterialgüterrechte wird empfohlen. Ggfs sollte eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Werken vorgenommen werden. Ggfs wären auch – nach Prüfung der Notwendigkeit solcher Bestimmungen – spezielle Regelungen betreffend technische Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Details Sondervereinbarung vorbehalten odgl) zu ergänzen.

Vertragstext

Only FH/UAS is entitled to remuneration resulting from the publication of final papers by FH/UAS. In this case the original authors of the work (the students) are not eligible to any remuneration.

Analyse

Dieser Punkt (Vergütung für Veröffentlichung nur an FH) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit unwirksam, weil Urheber- und Leistungsschutzberechtigte an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen zu beteiligen sind (vgl. OGH 31.5.1994, 4 Ob 19/94).

Vertragstext

Regarding all other intellectual property that has been created by the student in the course of study at FH/UAS: The student transfers exploitation rights of this intellectual property free of charge to FH/UAS, this transfer shall be without temporal or geographic limitations ("unbeschränkte Werknutzungsbewilligung"). The right of the student to independently publish the work will not be affected by the above.

Analyse

Die pauschale und undifferenzierte Übertragung aller IP-Rechte kann in dieser Form (schon mangels Transparenz) uE nicht wirksam vereinbart werden.

Vertragstext

Besondere Rechte der FH

Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Studierenden

- Sollten im Rahmen des Studiums an der FH (eingeschlossen die Erstellung der Bachelor- und/oder Masterarbeit) Rechte der Studierenden, insbesondere (Mit-)Urheber- oder Nutzungsrechte, an Werken oder Leistungen (z.B. Forschungsarbeiten, Konzepte, Designs, Plakate, Apps, Webseiten, Texte, Fotos, Film- und Tonaufnahmen,...) entstehen, so räumt die/der Studierende der FH hiermit unentgeltlich und unwiderruflich an all diesen Werken und Leistungen ausschließlich sämtliche Rechte zur Verwertung dieser Leistungen und Werke, gleich in welcher Verwertungsform - für alle bekannten oder derzeit noch nicht bekannten, nutzbaren Nutzungsarten oder Medien - für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes inhaltlich und räumlich (territorial) unbeschränkt ein.

- Die FH ist berechtigt, die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte zur Gänze oder zum Teil an Dritten Werknutzungsrechte, Werknutzungsbewilligungen oder Lizenzen einzuräumen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der/des Studierenden bedarf, soweit dies im Gesetz nicht anders bestimmt ist. Darüber hinaus ist die FH berechtigt, im eigenen Namen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der in 5.2 a) eingeräumten Rechte gegen Dritte zu treffen, insbesondere gegen Verletzung dieser Rechte außergerichtlich oder gerichtlich vorzugehen.

Analyse

Die undifferenzierte und unentgeltliche Einräumung ausschließlicher Rechte an allen von Studierenden im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken/Leistungen kann in dieser Form kaum wirksam vereinbart werden. Urheber- und Leistungsschutzberechtigte sind an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen zu beteiligen (vgl. OGH 31.5.1994, 4 Ob 19/94); maßgebende Überarbeitung (zB Vorbehalt einer Vergütung für Übertragung der Rechte usw) geboten. Empfohlen wird eine differenziertere Regelung hinsichtlich der Rechteeinräumung an urheberrechtlichen Werken. Ggfs kann eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten vorgenommen werden. Ggfs sollten auch – nach Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster – entsprechende Ergänzungen betreffend technische Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Details Sondervereinbarung vorbehalten odgl) gemacht werden.

Vertragstext

Rechte und Pflichten des Erhalters

Der Erhalter ist berechtigt, Fotos und Videos, welche im Rahmen des Studiums von den Studierenden gemacht wurden, zu Marketingzwecken zu verwenden.

Analyse

Diese Vertragsbestimmung ist problematisch, weil der FH die Verwendung der Bildaufnahmen der Studierenden nicht ohne Weiteres zusteht. Um zu vermeiden, dass hier eine unrechtmäßige Verarbeitung vorgenommen wird, empfehlen wir diese Vertragsbestimmung zu löschen und stattdessen eine Einwilligung in die Verwendung der Bildaufnahmen in einer gesonderten, dem Vertrag beigelegten, Einwilligung einzuholen, die den Anforderungen der DSGVO entspricht.

Vertragstext

Geistiges Eigentum, Schutzrechte und Geheimhaltung

Die/Der Studierende erklärt ausdrücklich, dass sie/er der FH an sämtlichen von ihr/ihm im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken ein Werknutzungsrecht auf alle im Urheberrechtsgesetz angeführten Verwertungsarten (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Aufführung) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes einräumt. Insbesondere hat die FH das Recht, Ergebnisse von Forschungs-, Entwicklungs- und sonstigen Leistungen der/des Studierenden zum Zwecke der Lehre und der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies umfasst auch die Nutzung der Leistungen zu Werbezwecken.

Analyse

Die undifferenzierte Einräumung eines Werknutzungsrechts (= Exklusivrecht) an sämtlichen von den Studierenden im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken (zB Diplom und Dissertationsarbeiten) ist uE zu weitreichend, unverhältnismäßig und kann in dieser Form wohl kaum wirksam vereinbart werden. Immerhin schließt ein Werknutzungsrecht auch die Urheber selbst von jeglicher Nutzung und Verwertung seines Werks aus. Überdies geht das UrhG ganz allgemein davon aus, dass Urheber und Leistungsschutzberechtigte an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen zu beteiligen sind (vgl OGH 31.05.1994, 4 Ob 19/94). Vor diesem Hintergrund sind umfassende und unentgeltliche Rechteeinräumungen, die Urheber von einer Beteiligung an potenziellen Verwertungserlösen ausschließen, sehr kritisch zu hinterfragen. Aus immaterialgüterrechtlicher Sicht ist ggfs eine differenziertere Regelung hinsichtlich der Rechteeinräumung an urheberrechtlich geschützten Werken von Studierenden empfohlen.

Vertragstext

Hinsichtlich etwaiger im Rahmen des Studiums unter Betreuung durch die FH und/oder unter Einsatz von Mitteln der FH gemachter Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes, geschaffener Gebrauchsmuster im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, geschaffener Muster im Sinne des Musterschutzgesetzes sowie geschaffener Topographien im Sinne des Halbleiterschutzgesetzes, die nicht kraft Gesetz oder Vertrag einem Dritten, insbesondere dem Dienstgeber der/des Studierenden, zustehen, erklärt die/der Studierende ausdrücklich, dass diese der FH gehören und ausschließlich diese die jeweiligen gesetzlichen Schutzrechte in Anspruch nehmen kann. Gegebenenfalls wird eine angemessene Vergütung vereinbart.

Analyse

Für „Dienstleistungen“ iS des PatG/GMG sollte als Abgeltung für das vertraglich vorgesehene Aufgriffsrecht jedenfalls eine angemessene Vergütung oder eine Form der Abgeltung vorgesehen werden. Genauere Regelungen betreffend (technische) Erfindungen (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, konkrete Frist für Inanspruchnahme durch FH, Konkretisierung der Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung) sind empfohlen.

Vertragstext

Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der/Die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er/sie den Erhalter an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für alle Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen, einräumt. Der Erhalter ist berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung des/der VerfasserIn zu veröffentlichen. Der/Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

Analyse

Aus immaterialgüterrechtlicher Sicht ist hier ggfs eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten geboten. Überdies erscheint zur Vermeidung möglicher Missverständnisse eine Präzisierung der eingeräumten Werknutzungsbewilligung (zB Nennung einzelner Verwertungsarten, Einschränkung der Unentgeltlichkeit auf nicht-kommerzielle Nutzungen odgl) ratsam. Weiters sollte die Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster geprüft werden. Ggfs wären Regelungen betreffend technische Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, konkrete Frist für Inanspruchnahme durch FH, Vorbehalt einer Sondervereinbarung odgl), entsprechend zu ergänzen.

Nicht umgesetzte Klauseln

FH Burgenland

https://www.fh-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PDFs/QM/Ausbildungsvertrag_allgemeine_Bedingungen.pdf

Vertragstext

12. Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

- a. Der/die Studierende haftet unmittelbar für von ihm verursachte Verstöße gegen das geistige Eigentum Dritter. Er hat sich über bestehende Rechte Dritter umfassend zu informieren. Sollte die Fachhochschule bei Verstößen in Anspruch genommen werden, hat der/die Studierende die Fachhochschule vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Analyse

Dieser Punkt ist in der Allgemeinheit („bei Verstößen“) uE zu weitreichend und daher unwirksam.

Vertragstext

- c. Der/die Studierende überträgt der Fachhochschule sämtliche zeitlich, inhaltlich und geografisch uneingeschränkten Nutzungs- und Leistungsschutzrechte, um über im Rahmen der Ausbildung erstellte Inhalte zu berichten (z.B. Pressemeldungen, Homepage, Poster-Präsentationen) bzw. diese in Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten zu nutzen. Von der Rechteübertragung sind insbesondere das nichtkommerzielle Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, der öffentlichen Weitergabe, Sendung und Aufführung, das Vermiet-/Verleihrecht sowie das Zurverfügungstellungsrecht erfasst.
- e. Die Rechteübertragung erfolgt unentgeltlich.

Analyse

Punkt 12. lit c iVm lit e ist uU zu allgemein gefasst, eine Anpassung wird empfohlen (Wording: Rechteinräumung statt Rechteübertragung; „im Rahmen der Ausbildung erstellte Inhalte“). Überdies erscheint – je nach Art und Umfang der Rechteinräumung und/oder -übertragung – eine

differenzierte Regelung der Unentgeltlichkeit geboten. Ferner wird eine Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster empfohlen. Dabei sollten ggfs auch spezielle Regelungen betreffend technische Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Details Sondervereinbarung vorbehalten odgl) ergänzt werden.

Vertragstext

- f. Ausnahmen (z.B. für Preiseinreichungen, Patenteinreichung, kommerzielle Verwertung) von dieser Rechteübertragung sind möglich, bedürfen aber im Vorhinein einer schriftlichen Genehmigung durch die Fachhochschule.

Analyse

Dieser Punkt steht inhaltlich in teilweiseem Widerspruch zur (eingeschränkten) Rechteeinräumung in Punkt 12. lit c; Überarbeitung der Regelungen über Immaterialgüterrechte empfohlen.

Management Center Innsbruck

<https://www.mci.edu/de/studium/bewerbung-und-zulassung>

Vertragstext

4.10.

- die von der Hochschule im Rahmen von Lehrveranstaltungen und/oder über E-Learning-Plattformen zur Verfügung gestellten Zwecke zu verwenden und keinesfalls, in welcher Art und in welchem Umfang auch immer, zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Die/der Studierende haftet persönlich für allfällige mit einer rechtswidrigen und/oder unsachgemäßen Verwendung in Zusammenhang stehenden Urheberrechtsverletzungen und hat darüber hinaus auch die Hochschule sowie sonstige von Nachteilen betroffene Parteien für allfällige dieser daraus entstehenden Schäden schad- und klaglos zu halten;

Analyse

Die Vereinbarung einer generellen Schad- und Klagloshaltung für Urheberrechtsverletzungen bloß als Unterpunkt im Fließtext der Vereinbarung ist uE unwirksam (vgl auch Unterpunkt 11). Eine Ergänzung der Regelungen über Immaterialgüterrechte erscheint ratsam. Ggfs können spezifische Regelungen betreffend technische Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen

gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Details Sondervereinbarung vorbehalten odgl) ergänzt werden. Überdies wird eine Präzisierung des Unterpunkts 9 empfohlen (zB Klarstellung der Nichtexklusivität, Auflistung einzelner Verwertungsarten).

FH Gesundheitsberufe Tirol

https://www.fhg-tirol.ac.at/data.cfm?vpath=pdf-dokumente/allgemeine-dokumente/ausbildungsvertrag-bsc_2019-05-15

Vertragstext

2. Rechte und Pflichten der fhg GmbH

- 2.2. Die fhg GmbH kann Fotos und Videos, auf denen Studierende dargestellt sind, zu Ausbildungs- und Marketingzwecken verwenden. Einwände sind spätestens bei der Aufnahme möglich.

Analyse

Diese Vertragsbestimmung ist problematisch, weil der FH Gesundheit die Verwendung der Bildaufnahmen der Studierenden nicht ohne Weiteres zusteht. Um zu vermeiden, dass hier eine unrechtmäßige Verarbeitung vorgenommen wird, empfehlen wir diese Vertragsbestimmung zu löschen und stattdessen eine Einwilligung in die Verwendung der Bildaufnahmen in einer gesonderten, dem Vertrag beigelegten, Einwilligung einzuholen, die den Anforderungen der DSGVO entspricht.

Vertragstext

14. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der/die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er/sie dem Erhalter an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Der Erhalter ist berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung des/der VerfasserIn zu veröffentlichen. Der/Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

Analyse

Ggfs sollte hier eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten vorgenommen werden. Ferner ist eine Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster sowie eine allfällige Ergänzung der Ausbildungsverträge empfohlen. Dabei können etwa spezielle Regelungen betreffend (technische) Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Vergütungsregelungen) vorgesehen werden. Überdies wird eine Präzisierung der an die FH erteilten Werknutzungsbewilligung (Nennung einzelner Verwertungsarten, Einschränkung der Unentgeltlichkeit auf nicht-kommerzielle Nutzungen odgl) empfohlen. Schließlich erscheint eine Streichung oder Anpassung der pauschalen Regelung ratsam, wonach Studierende für Leistungen und (geistige) Schöpfen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden, keinen Anspruch auf Vergütung haben.

FH Salzburg

<https://www.fh-salzburg.ac.at/studium-lehre/studieninformationen/ausbildungsvertrag/>

Vertragstext

3. Rechte und Pflichten der FH's

- a) Die FHS verpflichtet sich, im Rahmen des vorgesehenen Studienbetriebes und auf Basis des von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (bzw. vormals vom Fachhochschulrat) akkreditierten Studienplanes in der jeweils vom Fachhochschulkollegium beschlossenen Fassung der/dem Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer eine akademische Ausbildung auf Hochschulniveau unter Einbeziehung von fachlich und didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal zu gewähren.
- b) In Bezug auf die von der/vom Studierenden im Rahmen dieses Ausbildungsvertrages geschaffenen Werke oder Leistungen gelten folgende Vereinbarungen:

Der/die Studierende überträgt hiermit auf die FHS ausschließlich und übertragbar sämtliche zeitlich, inhaltlich und geografisch uneingeschränkten Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an den von ihm/ihr im Rahmen dieses Ausbildungsvertrages geschaffenen bzw. hergestellten Werken und/oder Leistungen ab dem Zeitpunkt der Werkschaffung/Erstellung zur Verwertung der Werke/Leistungen in sämtlichen Medien in nicht-digitaler (analoger) und digitaler Form, im Rahmen bekannter sowie allfällig zukünftig sich ergebender Informations- und Kommunikationsmedien zur teilweisen oder auch uneingeschränkten Nutzung sowohl innerhalb als auch außerhalb der FHS.

Von der Rechteübertragung mit umfasst sind insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, der öffentliche Wiedergabe, Sendung und Aufführung, das Vermiet-/Verleihrecht sowie das Zurverfügungstellungsrecht. Weiters umfasst ist das Recht der uneingeschränkten oder teilweisen Weiterübertragung und/oder Lizenzierung der übertragenen Nutzungsrechte oder die Einräumung von Nutzungsbewilligungen an Dritte.

Ausdrücklich mit übertragen gilt auch das Recht der Bearbeitung der Werke/Leistungen (einschließlich des Rechts der Übersetzung oder Synchronisation in andere Sprachen) und das Recht diese ganz oder ausschnittsweise mit anderen, dritten Werken zu verbinden.

Die Rechteübertragung erfolgt unentgeltlich.

Die/der Studierende erklärt sich mit einer Weitergabe dieser erworbenen Berechtigungen an dritte Personen im Rahmen gesonderter Vereinbarungen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht der Autorennennung sowie die Beachtung des Entstellungsverbot) bzw. unter Berücksichtigung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen einverstanden.

Ausnahmen (z.B. für Preiseinreichungen) von dieser Rechteübertragung sind möglich, bedürfen aber im Vorhinein der schriftlichen Genehmigung durch die FHS. Die Berechtigung der/des Studierenden, die im Rahmen der Ausbildung an der FHS erstellten Werke bzw. Leistungen für Bewerbungszwecke verwenden zu können, bedarf keiner gesonderten schriftlichen Genehmigung.

Nicht umfasst von der Rechteübertragung sind die von der/dem Studierenden im Rahmen eines Praxissemesters durchgeführten Leistungen bzw. die daraus entstehenden Werke.

Analyse

Die undifferenzierte und unentgeltliche Einräumung ausschließlicher Rechte an sämtlichen von den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsvertrags geschaffenen Werken/Leistungen ist uE zu weitgehend und kann in dieser Form kaum wirksam vereinbart werden. Empfohlen wird eine differenziertere Regelung hinsichtlich der Rechteeinräumung an urheberrechtlichen Werken. Dabei ist ggfs eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten vorzunehmen. Ggfs sollten auch genauere Regelungen betreffend technische Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-

Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Details Sondervereinbarung vorbehalten odgl) ergänzt werden. Die Ausnahmen vom Zustimmungsvorbehalt der FH für abweichende Vereinbarungen betreffend die Rechteübertragung (zB „für Bewerbungszwecke“) ist uE zu eng; maßgebende Überarbeitung empfohlen.

FH St. Pölten

<https://www.fhstp.ac.at/de/mediathek/pdfs/infoblaetter/ausbildungsvertrag-muster.pdf>

Vertragstext

10. Geistiges Eigentum

- 10.1. Die im Rahmen des Studiums beigestellten Lehrveranstaltungsunterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der FH St. Pölten bzw. des jeweiligen Autors/der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers/der Werkherstellerin und stehen ausschließlich jenen Personen zur persönlichen Verfügung, die an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
- 10.2. Soweit sich nicht aus dem jeweiligen Inhalt der Lehrveranstaltungsunterlagen etwas anderes ergibt, sind ein über die freie Werknutzung des eigenen oder privaten Gebrauchs (z. B. Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke von einem Werk zum eigenen Gebrauch; Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes etc.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Lehrveranstaltungsunterlagen der FH St. Pölten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH St. Pölten bzw. des jeweiligen Autors/der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers/der Werkherstellerin nicht gestattet.
- 10.3. Alle im Rahmen des Studiums selbständig geschaffenen Werke von Studierenden bleiben in deren geistigen Eigentum.

Analyse

Ggfs ist eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten vorzunehmen. Ferner ist eine Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster sowie eine

allfällige Ergänzung der Ausbildungsverträge empfohlen. Dabei können etwa Regelungen betreffend (technische) Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Vergütungsregelungen) vorgesehen werden.

Vertragstext

10.4. Der/die Studierende erteilt der FH St. Pölten unentgeltlich an denen von ihm/ihr im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken (einschließlich der Bachelor- und Diplomarbeiten) eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten im Rahmen der Lehre und Forschung einschließlich des Rechts der Nutzung in Online-Netzen und im Internet sowie der Einräumung von Nutzungsbewilligungen an Dritte. Die Nutzung des Werkes durch den/die Studierende/n selbst wird dadurch nicht beschränkt. Die FH St. Pölten ist in jeder Veröffentlichung/Verwertung zu nennen und darüber zu informieren.

Analyse

Die Präzisierung dieses Punkts und der an die FH erteilten Werknutzungsbewilligung (zB einzelne Verwertungsarten, Einschränkung der Unentgeltlichkeit auf nicht-kommerzielle Nutzungen) wird empfohlen. Das Recht auf Nennung der FH in jeder Veröffentlichung/ Verwertung der geschaffenen Werke sowie auf entsprechende Information ist uU zu weitgehend.

FH Technikum Wien

Der aktuelle Ausbildungsvertrag für das Studienjahr 19/20 wird auf der Homepage veröffentlicht werden.

Vertragstext

6.2.9 Verwertungsrechte

Sofern nicht im Einzelfall andere Regelungen zwischen dem Erhalter und der Studentin oder dem Studenten getroffen wurden, ist die Studentin oder der Student verpflichtet, dem Erhalter die Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auf dessen schriftliche Anfrage hin anzubieten.

Analyse

Dieser Punkt ist uE zu weitreichend, die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ausbildungsvertrag ist sehr fraglich. Die Regelungen betreffend Immaterialgüterrechte sind uE ergänzungsbedürftig; eine Präzisierung dieses Punkts samt differenzierter Regelungen für unterschiedliche Rechte sowie Konkretisierung der von Studierenden anzubietenden „Forschungs- und Entwicklungsergebnisse“ wird empfohlen.

FH des bfi Wien

<https://www.fh-vie.ac.at/uploads/files/Bachelor%20Allgemein/Ausbildungsvertrag-Muster.pdf>

Vertragstext

4. Rechte und Pflichten des Erhalters

4.2 Rechte des Erhalters

Fotos und Videos, welche im Rahmen des Studiums von der/dem Studierenden gemacht wurden, können vom Erhalter zu Marketingzwecken verwendet werden.

Analyse

Absatz 6: Die Klausel zur Verwendung der Bildaufnahmen der Studierenden für Marketingzwecke ist zu löschen. Stattdessen sollte eine den Anforderungen der DSGVO entsprechende Einwilligung separat eingeholt werden.

FH Kärnten

Die Evaluierungsergebnisse werden im Ausbildungsvertrag 20/21 berücksichtigt werden.

Vertragstext

3.6 Die FH Kärnten ist dazu berechtigt, Fotos und Videos, welche im Rahmen des Studiums von dem Studierenden gemacht wurden, zu Marketingzwecken zu verwenden.

Analyse

Diese Vertragsbestimmung ist problematisch, weil der FH Kärnten die Verwendung der Bildaufnahmen der Studierenden nicht ohne Weiteres zusteht. Um zu vermeiden, dass hier eine unrechtmäßige Verarbeitung vorgenommen wird, empfehlen wir diese Vertragsbestimmung zu löschen und stattdessen eine Einwilligung in die Verwendung der Bildaufnahmen in einer gesonderten, dem Vertrag beigelegten Einwilligung einzuholen, die den Anforderungen der DSGVO entspricht.

Vertragstext

Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte

4.17 Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der Studierende erklärt ausdrücklich, dass er dem Erhalter an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen, einräumt. Der Studierende erteilt die Zustimmung, dass von ihm verfasste akademische Abschlussarbeiten in der Fachhochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht und auch entlehnt werden können. Diesbezüglich willigt der Studierende auch ein, dass eine elektronische Version seiner Abschlussarbeit zeitlich unbefristet langzeitarchiviert und online einem unbestimmten Personenkreis unentgeltlich zugänglich gemacht wird. Der Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

Analyse

Ggfs sollte hier eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten vorgenommen werden. Ferner ist eine Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster sowie eine allfällige Ergänzung der Ausbildungsverträge empfohlen. Dabei können etwa Regelungen betreffend (technische) Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Vergütungsregelungen) vorgesehen werden. Überdies wird eine Präzisierung der an die FH

erteilten Werknutzungsbewilligung (Nennung einzelner Verwertungsarten, Einschränkung der Unentgeltlichkeit auf nicht-kommerzielle Nutzungen odgl) empfohlen. Schließlich erscheint eine Streichung oder Anpassung der pauschalen Regelung ratsam, wonach Studierende für Leistungen und (geistige) Schöpfen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden, keinen Anspruch auf Vergütung haben.

FH OÖ Studienbetriebs GmbH

https://www.fh-ooe.at/fileadmin/user_upload/fhooe/studieren/ausbildungsvertrag/docs/fhooe-ausbildungsvertrag-de-NOV18.pdf

Vertragstext

§ 14. Urheberrecht der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben in deren geistigem Eigentum. Der Studierende erteilt der FH OÖ die zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechtes der Nutzung in Online-Netzen, insbesondere des Internets. Die Nutzung des Werkes durch den Studierenden selbst wird dadurch nicht beschränkt.

Analyse

Ggfs sollte hier eine Differenzierung zwischen (a) selbständig und (b) etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen oder im Rahmen von Projekten geschaffenen Arbeiten vorgenommen werden. Ferner ist eine Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Regelungen betreffend technische Erfindungen und Muster sowie eine allfällige Ergänzung der Ausbildungsverträge empfohlen. Dabei können etwa Regelungen betreffend (technische) Erfindungen, die etwa unter Einsatz von FH-Ressourcen gemacht werden (zB Mitteilungspflicht an bestimmte FH-Stelle, Frist für Inanspruchnahme durch FH, Vergütungsregelungen) vorgesehen werden. Überdies wird eine Präzisierung der an die FH erteilten Werknutzungsbewilligung (Nennung einzelner Verwertungsarten, Einschränkungen bei Unentgeltlichkeit auf nicht-kommerzielle Nutzungen odgl) empfohlen.

Sonstige rechtliche Regelungen

Allgemeines Schlichtungsstelle

Vertragstext

Schlichtungsstelle

Das gesamte Verfahren und alle seine Schritte sind schriftlich zu dokumentieren bzw. zu protokollieren. Persönliche Aussagen sind wortgetreu und nicht nur sinngemäß zu protokollieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO über die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 577 ff ZPO) sinngemäß. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist während des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen und kann mit der materiellrechtlichen Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit gehandelt werden. Das Verfahren endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die beklagte Partei im gerichtlichen Verfahren auf die Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit verzichtet.

Analyse

Es ist anzumerken, dass eine Anrufung der ordentlichen Gerichte auch schon vor Ablauf der Monatsfrist sowie vor dem in Punkt 17.2. normierten Zeitpunkt möglich sein kann und muss, und zwar jedenfalls dann, wenn in einem konkreten Fall ansonsten eine ungebührliche Verzögerung oder Behinderung des Rechtsweges vorläge.

Vertragstext

Im Fall eines Rechtsstreites aus dem Ausbildungsvertrag oder im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag oder auch im Zusammenhang mit der Auslegung der Satzung oder von Satzungsteilen verpflichten sich beide Vertragsparteien, vor der Anrufung der Gerichtsbarkeit die interne Streitschlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen. Die Streitschlichtungsstelle besteht aus drei Personen: der Rektorin/dem Rektor sowie zwei weiteren Personen. Sowohl die Geschäftsführung der FH als auch die/der Studierende haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen je ein Mitglied der Streitschlichtungsstelle aus dem Kreis der Studiengangsleiterinnen und –leiter zu benennen. Die/der Studiengangsleiter/in jenes Studienganges, welchen die/der Studierende besucht, ist als Mitglied der Streitschlichtungsstelle nicht zulässig.

Sollte die Geschäftsführung und/oder die/der Studierende innerhalb der genannten Frist kein Mitglied der Streitschlichtungsstelle namhaft machen, so gilt das Senioritätsprinzip (an Dienstjahren in der betreffenden Funktion) in der Bestellung einer Studiengangsleiterin/eines Studiengangsleiters als Mitglied der Streitschlichtungsstelle.

Die Streitschlichtungsstelle tritt unmittelbar nach dem Entstehen des Konfliktes auf Antrag auch nur eines Vertragsteiles, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Bestellung aller Mitglieder, zusammen. Der Streit ist unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats ab Antragstellung beizulegen.

Die/der Studierende ist berechtigt, eine – rechtskundige – Person ihres oder seines Vertrauens dem gesamten Streitschlichtungsverfahren beizuziehen. Das gesamte Verfahren und alle seine Schritte sind schriftlich zu dokumentieren bzw. zu protokollieren. Persönliche Aussagen sind wortgetreu und nicht nur sinngemäß zu protokollieren.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO über die Schiedsgerichtsbarkeit (§§ 577 ff ZPO) sinngemäß. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist während des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen und kann mit der materiell-rechtlichen Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit gehandelt werden. Das Verfahren endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die beklagte Partei im gerichtlichen Verfahren auf die Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit verzichtet.

Für den Fall der Einigung im Schlichtungsverfahren verzichten die Streitparteien auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte.

Grundsätzlich hat jede/r Studierende auch die Möglichkeit, sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu wenden.

Analyse

Wenngleich die Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens (vor Anrufung der ordentlichen Gerichte) zulässig ist, ist bei der Zusammensetzung des Schlichtungskomitees Vorsicht geboten. Um die Objektivität der Schlichtungsstelle zu wahren, sollte einerseits der Studierende, andererseits die FH ein Mitglied auswählen, die sich wiederum auf ein drittes Mitglied bzw den Vorsitz einigen. Auch der Kreis der möglichen Schlichter, aus dem ausgewählt werden kann, ist möglichst neutral zu gestalten. Weiters ist die Anwendbarkeit von §§ 577 ff ZPO zu hinterfragen bzw auf jene Bestimmungen einzugrenzen, die konkret sinnvoll sind. Zudem ist anzumerken, dass eine Anrufung der ordentlichen Gerichte möglicherweise auch schon vor Ablauf Monatsfrist möglich sein kann, wenn in einem konkreten Fall ansonsten eine ungebührliche Verzögerung oder Behinderung des Rechtsweges vorläge. Dieser Punkt unterscheidet außerdem nicht zwischen privat- und öffentlichrechtlichen Verfahren des FHStG. Sofern nur die privatrechtlichen Streitigkeiten gemeint sind (Indiz: Verweis auf die ZPO), ist die Klausel – wie einleitend erwähnt – zulässig.

Umgesetzte Klauseln

Vertragstext

Rechte und Pflichten der Studierenden

Pflichten

Jede / r Studierende hat die Pflicht

- der Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und –ergebnissen, sowie von Sachverhalten, hinsichtlich derer durch dazu berechnigte Personen ausdrücklich auf die Geheimhaltungspflicht verwiesen wird;

Analyse

Eine umfangreiche, undifferenzierte Geheimhaltungsverpflichtung (zB auch hinsichtlich der Abschlussarbeiten) könnte unwirksam sein. Eine Präzisierung/Differenzierung der Geheimhaltungspflicht wird empfohlen.

Vertragstext

Beendigung des Studiums

Der Ausbildungsvertrag kann seitens des/der Studierenden ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Semesters (31.10., 31.3.) gekündigt werden.

Analyse

Hier ist zu konkretisieren, was die Konsequenz ist, wenn sich Studierende nicht an die hier festgelegten Kündigungsfristen bzw Kündigungstermine halten.

Vertragstext

Auflösung durch den/die Studierende/n

Eine einseitige Kündigung durch den/die Studierende/n ist zum Ende eines jeden Semesters zulässig.

Analyse

Hier empfehlen wir, einen konkreten Termin anzugeben, bis zu dem die Studierenden den Vertrag kündigen müssen, damit für das Folgesemester keine Studiengebühren vorgeschrieben werden.

Nicht umgesetzte Klauseln

FH Burgenland

https://www.fh-burgenland.at/fileadmin/user_upload/PDFs/QM/Ausbildungsvertrag_allgemeine_Bedingungen.pdf

Vertragstext

11. Besondere Aspekte

b.) Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

- Da Studierende des Fachhochschul-Studiengangs Soziale Arbeit im Rahmen ihrer Ausbildung mehrere Pflichtpraktika in sozialen Einrichtungen zu absolvieren haben, ist die Erbringung einer „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vor Studienbeginn vorgesehen.
- Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhalten künftige Studierende des Fachhochschul- Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule die vom Bundeskanzleramt erstellte Information zur „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“. Diese ist online aufrufbar unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html> Die Studierenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Information zur „Strafregisterbescheinigung“ sowie zur „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gelesen und verstanden haben und gegebenenfalls umsetzen werden.
- Empfohlen wird die Abgabe einer „Strafregisterbescheinigung“ sowie einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ im Studiengangsoffice vor Studienbeginn.
- Den Studierenden wird weiters zur Kenntnis gebracht, dass die Umsetzung dringend empfohlen wird. Praktikumsstellen können vor Arbeitsantritt eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ verlangen und bei Nichterbringung das Praktikum absagen.
- Eine allfällige Haftung der Fachhochschule, insbesondere für den Fall der Nichterbringung, ist ausgeschlossen.

Analyse

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung des Strafregisterauszugs durch die FH sollte überprüft werden. Nach Möglichkeit sollte der Student diese direkt der Einrichtung vorlegen, welche die Strafregisterbescheinigung verlangt.

FH Wien-Studiengänge der WKW

https://www.fh-wien.ac.at/wp-content/uploads/2019/08/Ausbildungsvertrag_2019_final.pdf

Vertragstext

5.2.9 Geheimhaltungspflicht

Der/die StudentIn ist zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen gegenüber Dritten verpflichtet.

Analyse

Eine sehr allgemein und weitreichend formulierte Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Dritten (zB auch hinsichtlich der Abschlussarbeiten) könnte schon wegen Intransparenz unwirksam sein. Eine Präzisierung/Differenzierung der Geheimhaltungspflicht ist ratsam.

FH IMC Krems

<https://www.fh-krems.ac.at/fileadmin/public/downloads/bewerbung/ausbildungsvertrag-muster-deutsch.pdf>

Vertragstext

II. Verpflichtungen und Rechte der IMC FH Krems

- 6) Die IMC FH Krems ist berechtigt, Fotos und Videos, die im Zuge von Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten von Studierenden angefertigt werden, für den Bereich der Lehre und Weiterbildung und/oder für wissenschaftliche Zwecke (Forschung, Kongresse, Vorträge und Publikationen) zu verwenden. Die/der Studierende überträgt alle Rechte an derartigen Fotos / Videos zur fortgesetzten und wiederholten Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Verwertung in Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen oder im Rahmen einer öffentlichen Zurverfügungstellung oder einer sonstigen möglichen Verwertung an die IMC FH Krems.

Analyse

Die Rechtmäßigkeit der Bildveröffentlichung zu Marketingzwecken, sowie die Speicherdauer der personenbezogenen Daten sollte genau geprüft werden. Einwilligungen, welche ein fixer Vertragsbestandteil sind, sind unwirksam. Wird die Einwilligung zur Verarbeitung, zB für die Erfüllung des Vertrags nicht notwendigen Marketingzwecke im Rahmen eines Ausbildungsvertrags, derart eingeholt, dass der Betroffene den Vertrag nur mit Zustimmung zur genannten Datenverarbeitung abschließen kann, ist die Einwilligung ebenfalls unwirksam.

FH Technikum Wien

Der aktuelle Ausbildungsvertrag für das Studienjahr 19/20 wird auf der Homepage veröffentlicht werden.

Vertragstext

6.2.11 Geheimhaltungspflicht

Die Studentin bzw. der Student ist zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen gegenüber Dritten verpflichtet.

Analyse

Die umfassend formulierte, undifferenzierte Geheimhaltungsverpflichtung (zB auch hinsichtlich der Abschlussarbeiten) könnte unwirksam sein. Eine Präzisierung/Differenzierung der Geheimhaltungspflicht wird empfohlen.

FH Kärnten

Die Evaluierungsergebnisse werden im Ausbildungsvertrag 20/21 berücksichtigt werden.

Vertragstext

6.4 Der Ausbildungsvertrag kann von Seiten der FH Kärnten aufgelöst werden, insbesondere wenn der Studierende

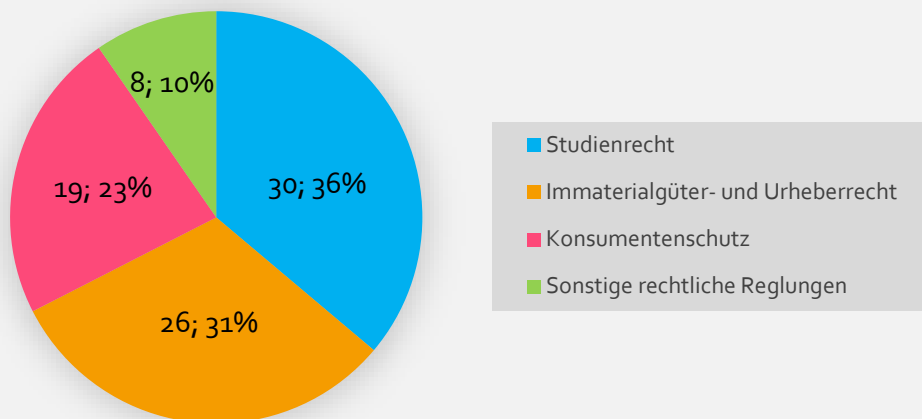
- den in jedem Semester fälligen Studien- und ÖH-Beitrag nicht fristgerecht einzahlt.
- eine Lehrveranstaltung nicht innerhalb der in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen positiv abgeschlossen hat.

Analyse

Aufgrund der offenen Formulierung ist hier anzumerken, dass – außer den beiden explizit genannten Ausschlussgründe – für eine Kündigung nur wichtige Gründe infrage kommen. Angesichts der Nachfristregelung unter Punkt 5.3 ist davon auszugehen, dass „nicht fristgerecht“ bedeutet, dass der Studienbeitrag auch nicht in der Nachfrist einbezahlt wurde.

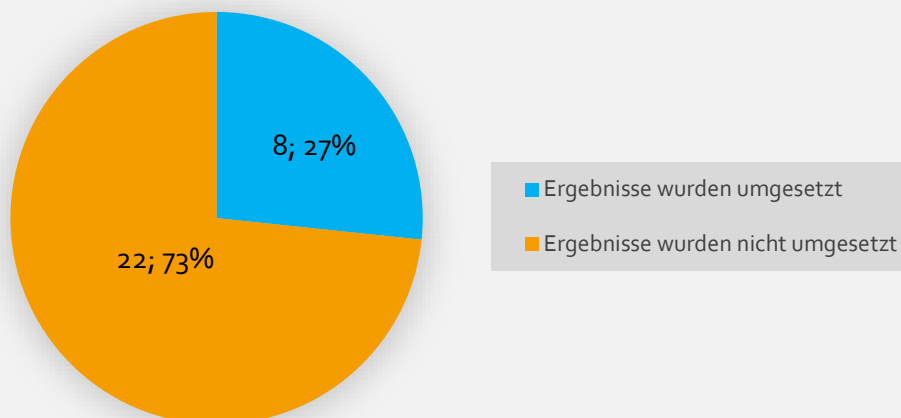
DIAGRAMME

Thematische Verteilung der Analyse Ergebnisse

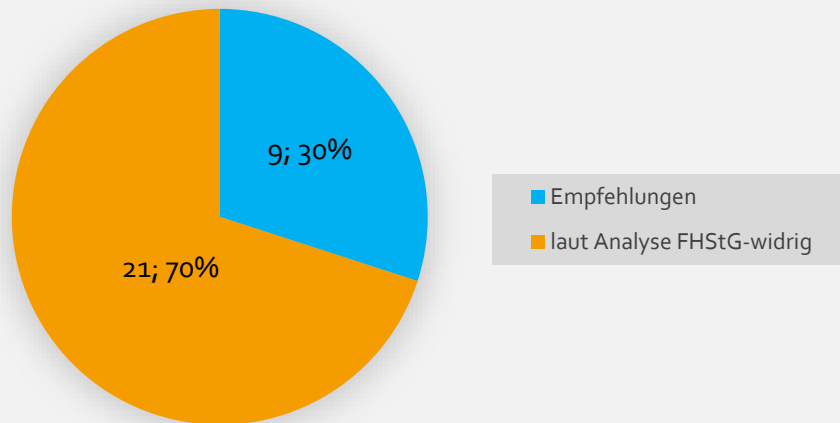


zur studienrechtlichen Analyse

Studienrechtliche Analyse der Ausbildungsverträge

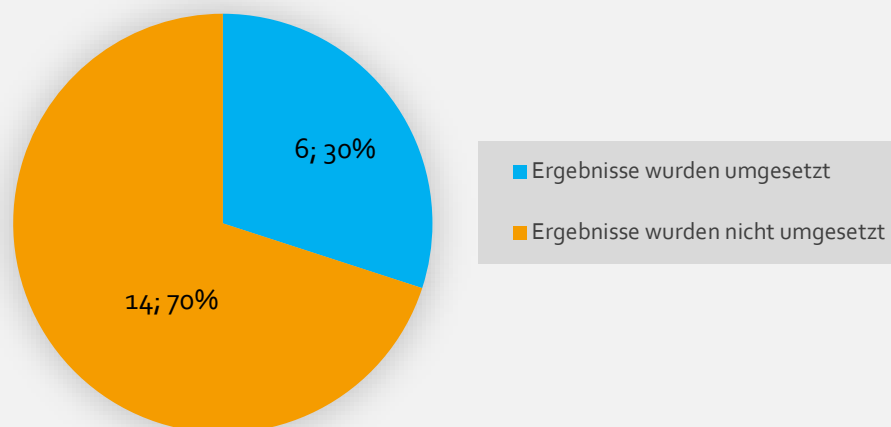


Verhältnis von FHStG widersprechenden Klauseln und Empfehlungen



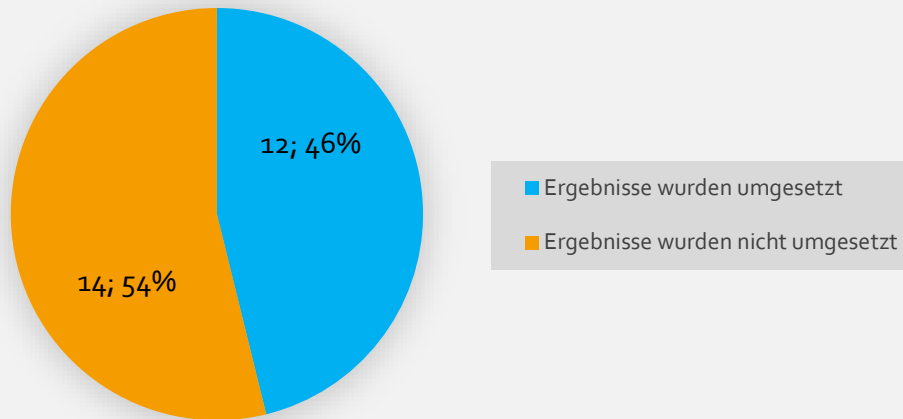
zur konsumentenschutzrechtlichen-Analyse

Konsumentenschutzrechtliche Analyse der Ausbildungsverträge



zur immaterialgüter- und urheberrechtlichen Analyse

Immateriälgüter- und urheberrechtliche Analyse der Ausbildungsverträge



zur Analyse sonstiger rechtlicher Regelungen

Analyse sonstiger rechtlicher Regelungen in den Ausbildungsverträge

